

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

BEGRÜNDET VON HEINRICH VON SYBEL
FORTGEFÜHRT VON FRIEDRICH MEINECKE

HERAUSGEGEBEN
VON
THEODOR SCHIEDER
UND
WALTHER KIENAST

BAND 193



MÜNCHEN 1961

VERLAG VON R. OLDENBOURG

STRUKTUR UND GESCHICHTE DES MEROVINGISCHEN ADELS

VON
ROLF SPRANDEL

Einleitung

SCHON im 18. Jahrhundert beriefen sich die schreibenden Repräsentanten des französischen Adels auf den merovingischen Adel als ihren großen Vorfahren¹⁾. Seitdem hat sich die politische Literatur und mehr und mehr auch die Wissenschaft unter mancherlei Aspekten mit dem merovingischen Adel beschäftigt. Dieses Interesse ist deswegen verständlich, weil der merovingische Adel in zwei zu allen Zeiten sehr aktuellen Problemkreisen seinen Ort hat: in dem der Kontinuität von Antike und Mittelalter und in dem der Entstehung der ethnischen Grenze zwischen Romanentum und Germanentum²⁾. Aber die Aktualität dieser Problemkreise hat der merovingischen Adelforschung nicht nur ihr Interesse gegeben, sondern zugleich der objektiven Betrachtung Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Der merovingische Adel war zum Beispiel für die ältere französische Literatur germanisch. Einen spät-römischen Adel begann man erst langsam im Laufe des 19. Jahrhunderts zu erkennen. Der deutsche Forscher W. Sickel hielt dagegen die ursprüngliche germanische Verfassung für demokratisch. Erst nach dem Einrücken der Germanen in Gallien entstanden unter dem verderblichen romanischen Einfluß die „Privatherrschaften“³⁾. Eine andere Schwierigkeit der merovingischen

¹⁾ Vgl. D. Drews, Das fränkisch-germanische Bewußtsein des französischen Adels im 18. Jahrhundert 1940 u. F. Meinecke, Die Entstehung des Historismus 3. Aufl., 1959, S. 167—178.

²⁾ Vgl. über diese beiden Themen K. F. Stroheker, Um die Grenze zwischen Antike und abendländischem Mittelalter. Saeculum 1 1950, S. 433—465; F. Petri, Zum Stand der Diskussion um die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze 1954. F. Petri ist zu ergänzen durch Ch. Verlipden, Les origines de la frontière linguistique en Belgique et la colonisation franque 1955.

³⁾ W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränkischen Reich. Westdeutsche Zs. 15 1896, S. 111—171, 16 1897, S. 47—78; H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung. In: Grundlagen der mittelalterlichen Welt 1958, S. 121 ff. hat mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die ältere deutsche

Adelsforschung war methodischer Art. Da man es im 19. Jahrhundert gewohnt war, unter Adel einen Stand im Rechtssinn zu verstehen, wurde man irritiert durch das Fehlen rechtlicher Merkmale beim merovingischen Adel. Man kam zu der Unterscheidung zwischen Adel im eigentlichen Sinn und anders gearteten Oberschichten, die man zum Beispiel Aristokratie nannte. Den Adel im eigentlichen Sinn habe es in der Merovingerzeit nicht gegeben¹⁾. Diese Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung sind heute noch nicht ganz überwunden.

Die größten Fortschritte in der Erforschung des merovingischen Adels sind bisher auf drei Gebieten erzielt worden: auf dem Gebiet der Kirchengeschichte, beim prosopographischen und landesgeschichtlichen Bemühen um einzelne Bischöfe, um Klöster und ihre Gründer²⁾, auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte, bei der Erforschung von Immunität und Vasallität³⁾, und drittens bei der Verfassungsgeschichtsforschung die Neigung hatte, Zeugnisse über einen germanischen Adel zu unterdrücken oder zu unterschätzen, da sie selbst von liberalen, demokratischen Idealen geleitet wurde.

¹⁾ Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I., 1. Auflage 1844, 3. Auflage 1880, II. 3. Auflage 1882. Hier benutzt in der 4. Auflage 1953 vgl. I. S. 185 ff. II. S. 366, 378 u. a. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887 S. 107, 247 u. a. Am schärfsten: P. Guilhiermoz, Essai sur l'origine de la noblesse en France au Moyen-âge 1902 S. 1 u. a.

²⁾ Herausgehoben seien in chronologischer Reihenfolge: Dom J. B. Pitra, Histoire de Saint Leger, évêque d'Autun et Martyr, et de l'église de Francs au septième siècle 1846. E. Vacandard, Vie de Saint Ouen 1902. L. v. d. Essen, Etude critique et littéraire sur les vitæ des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique 1907. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I. 2. Auflage 1907, II. 2. Aufl. 1910. III. 1. Aufl. 1915. H. Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Verträge von Verdun (843) Bonner Jb 127/128 1922/1923. F. Baix, Etudes sur l'abbaye de Stavelot-Malmedy I. 1924. E. de Moreau, St. Amand 1927. C. Wampach, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter (698—1222) 1929. Dazu C. Wampach, Der hl. Willibrord in den Vorlanden der Frisia. Annalen des hist. Vereins für den Niederrh. 155/156, 1954 S. 244—256. K. Weber, Kulturgeschichtliche Probleme der Merovingerzeit im Spiegel frühmittelalterlicher Heiligenleben SMBO NF 17 1930. H. Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches 1932. 1927 und 1932 erschienen zwei Arbeiten von W. Levison über das Kloster Tholey, die jetzt in dem Sammelband: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit 1948 vorliegen. L. Ueding, Geschichte der Klostergründungen der frühen Merovingerzeit 1935. E. Ewig, Trier im Merovingerreich 1954 und E. Ewig, Milo et eiusmodi similes. In: Sankt Bonifatius 1953.

³⁾ vgl. M. Kroell, L'immunité franque 1910. A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 1. Aufl. 1918, 2. Aufl. 1924. F. Lot, L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le

Frage nach der romanischen Personengruppe, die an der Bildung des merovingischen Adels mitwirkte¹⁾). Die Ergebnisse des zweiten und dritten Forschungsgebietes hängen eng miteinander zusammen, denn es konnte herausgearbeitet werden, daß die Immunität der Grundherrschaft des merovingischen Adels im wesentlichen ein Erbe der Spätantike und daß die spätmovingisch-frühkarolingische Vasallität aus der galloromanischen Dienstmansschaft hervorgewachsen ist. Es steht zwar fest, daß in beiden Institutionen auch Spuren aus dem germanischen Kulturbereich vorhanden sind. Aber diese Spuren sind von geringerer Bedeutung und undeutlicher zu erkennen als die spätantiken Einflüsse.

Bei der folgenden Skizze über den merovingischen Adel im ganzen, soll der Blick hauptsächlich auf einige kontroverse Punkte gerichtet werden: so auf die Frage nach der germanischen Komponente bei der Entstehung des Adels, die Frage nach der rechtlichen und sozialen Bedeutung des Adels im Merovingerreich (Vererbung im Adel, politische Privilegien bei der Staatsführung) und auf die Frage nach der Rolle des Adels in den Ereignissen, die zum Niedergang des Reiches geführt haben.

Der Begriff merovingischer Adel bedeutet uns etwas anderes als Adel im Merovingerreich. Es soll durch ihn zum Ausdruck gebracht werden, daß die einzelnen Glieder dieses Adels stärker als dem Volk, aus dem sie ethnisch hervorgegangen sind, den merovingischen Königen, dem Reich mit seinen Institutionen, dem Hof, der Reichskirche und anderem verhaftet sind. Im Mittelpunkt unserer Skizze steht das zweite Kapitel, in dem die Integration des merovingischen Adels besprochen wird. In dem dritten Kapitel wird die Frage untersucht, ob es im Merovingerreich einen Stand von Freien gab. Dieser Punkt ist für die Erkenntnis des Adels von großer Wichtigkeit. Die mittelalterliche Alternative zu dem ständisch strukturierten Staat mit einer kräftigen Freischicht ist das Nebeneinander von Adelsheirschaften. Auch die Herrschaft des Königs über seine unmittelbar Abhängigen ist dann wesentlich nicht von der Adelsheirchaft geschieden. Starke vertikale Schran-

Bas-Empire et à l'époque franque BEHE 253 1928. H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt 1933 S. 22 ff., 46 u. a. H. Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft ZRG Germ. Abt. 73 1956 S. 1—83.

¹⁾ vgl. J. W. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit 1839. R. Koebner, Venantius Fortunatus 1915. G. Kurth, Etudes Franques 2 Bde 1919. R. Buchner, Die Provence in merovingischer Zeit 1933. H. Dannenbauer, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich. Welt als Geschichte 1941 S. 51—72. K. F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien 1948.

ken durchziehen das Reichsganze. Die Kreise unterhalb des Adels kommen nicht zu der Bildung eines zusammengehörigen Volkes. Der Adel steht dem König in tributärer Abhängigkeit gegenüber, aber dient ihm nicht als Herrschaftsorgan. Er kann sich selbst jedoch bündnerisch vereinigen oder sich als Gefolgschaft für auswärtige Unternehmungen um den Herrscher scharen. Die Existenz Freier gibt dem Reich einen anderen Charakter und dem Adel eine andere Stellung in ihm.

I. Die Sozialstruktur der Franken im 5. und 6. Jahrhundert

Für die Ausbildung der sozialen Ordnung im Merovingerreich sind drei Völker bedeutend gewesen: die Franken, die Galloromanen und die Burgunder. Während wir über den senatorischen Adel der Galloromanen aus vielfältigen Quellen, die zuletzt K. F. Stroheker übersichtlich zusammengefaßt hat, gut unterrichtet sind, ist ein burgundischer Adel des 5. und 6. Jahrhunderts durch die *Lex Burgundionum* (Titel 2) als Stand im Rechtssinn sicher bezeugt¹⁾. Die Frage nach der vormerovingischen und frühmerovingischen Sozialstruktur der Franken ist dagegen sehr schwer zu beantworten. Eine reiche Literatur liegt vor²⁾, aber ein klares Bild ist noch nicht gewonnen. Auch unsere Darlegungen können für diesen, wie für die anderen Punkte, bestenfalls den Charakter einer Zwischenbilanz haben. Es ist daran zu erinnern, daß die Aufarbeitung der Quellen, der Urkunden und der Viten noch lange nicht den wünschenswerten Grad erreicht. Auch die Rückschlußmöglichkeiten, die die meist der späten Merovingerzeit angehörenden Quellen enthalten, können noch nicht sicher ausgewertet werden. Neben diesen Quellen wird die Archäologie, die ständig neue Ergebnisse erzielt, für die Adelforschung noch sehr fruchtbar werden.

¹⁾ Eine ausführliche Orientierung über den burgundischen Adel enthält M. Chaume, *Les origines du duché de Bourgogne* I. 1925. Dieses Buch ist allerdings nur mit kritischer Vorsicht zu benutzen.

²⁾ Vgl. besonders: Ph. Heck u. a. in *Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter* 1927 S. 85 ff. E. F. Otto, *Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters* 1937. F. Steinbach, *Das Ständeproblem des frühen Mittelalters*. Rhein. Vierteljahrsblätter 7 1937 S. 313–327. E. Zöllner, *Die politische Stellung der Völker im Frankenreich* 1950 bes. S. 64, 108, 115, 211 u. a. W. Schlesinger, *Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte* HZ 176 1953. Neuauflage in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter. Wege der Forschung* II. 1956 bes. 158 ff. (mit der Kritik von W. Kuhn a. a. O.). Außerdem beschäftigen sich die oben S. 33 f. genannten allgemeinen Werke mit dem fränkischen Ständeproblem.

Als schriftliche Quellen kommen hauptsächlich die ersten Bücher Gregors von Tours und die *Lex Salica* in Frage. Die Bestimmungen der *Lex Salica* sind vom burgundischen und durch dessen Vermittlung vom westgotischen Recht beeinflußt worden¹⁾. Außerdem stehen sie den Zuständen der Franken in den Siedlungsräumen des 5. Jahrhunderts auch zeitlich nicht mehr ganz nahe, denn sie sind erst zwischen 507 und 511 niedergeschrieben worden. Immerhin erfassen sie die merovingischen Franken in der ersten Phase der durch die Eroberung und Reichsgründung bedingten sozialen Umwandlungen. Die Befragung der beiden Quellen liefert folgendes Bild: Chlodwech ist aus einer Reihe fränkischer *duces*, die jeweils an der Spitze einer Teilgruppe des fränkischen Stammes standen, emporgestiegen. Er hat diese *duces* beseitigt und ist König geworden²⁾. Gregor berichtet von mehreren Zusammenstößen zwischen den Königen und den *Franci* in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts³⁾. Eine herausragende Schicht der *Franci* tritt dabei noch nicht in Erscheinung. Das Bild bei Gregor verändert sich erst in dem letzten Viertel des 6. Jahrhunderts gründlich⁴⁾.

Wertvoller als die späten Aussagen Gregors ist das differenzierte Bild der fränkischen Sozialordnung, das die *Lex Salica* entwirft. Die eigentlichen Stände in der *Lex* sind Freie, Halbfreie (*Leti*) und Unfreie. Mehrere Freie wohnten in einer *villa* zusammen (Titel 45/1). Wie klein manchmal die Verhältnisse waren, zeigt sich darin, daß die Bauern mehrerer *villae* manchmal nur einen Bullen hatten (3/10). Es gab *grafiones*, königliche Beamte in den einzelnen *pagi* (50/3). Neben Freien konnten auch königliche Knechte zu *grafiones* werden (54/2). Die Befugnisse und die Machtmittel dieser Beamten bei Vergehen von Freien waren groß⁵⁾. Die

¹⁾ Vgl. K. A. Eckhardt, in der Einleitung seiner Ausgabe der *Lex Salica* I. 1954, S. 192—198.

²⁾ Vgl. L. Schmidt, Aus den Anfängen des salfränkischen Königtums. Klio 34 1941/1942 S. 306—327.

³⁾ *Hist. Franc.* III. 11 (a. 531), III. 27 (ca. a. 534), III. 36 (a. 548) u. IV 14 (a. 555) MG SS rer Mer I²1. S. 107, 124, 131 und 146.

⁴⁾ Über die *maiores natu* bei Gregor s. u. S. 56 f. *Potentes* und *optimates*, sowie ähnliche Bezeichnungen sind jetzt bei Gregor überaus häufig. Mehrfach verbinden sich damit Namen. vgl. u. S. 43 Anm. 1. Eine reiche Sammlung von Stellen bei G. Waitz, a. a. O. II. S. 362 f. vgl. auch R. Sprandel, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins. Forschungen zu ober-rheinischen Landesgeschichte V 1957. S. 9—11. Über die von Venantius Fortunatus genannten Großen Koebner a. a. O. S. 16 ff.

⁵⁾ Vgl. F. v. Guttenberg, *Judex h. e. comes aut grafio*. Stengel-Festschrift 1952 bes. S. 99. Guttenberg stellt einen gewissen Wandel des *grafio*-Amtes in der Merovingerzeit fest.

Wergeldordnung verrät, daß neben dem *grafio*-Amt die Zugehörigkeit zur königlichen Gefolgschaft in ihren Abstufungen vom königlichen Knecht über den romanischen *conviva regis* bis zum freien fränkischen *antrustio* eine große soziale Bevorzugung zur Folge hatte. Aber schon die Erwähnung von Unfreien und Halbfreien in der *Lex* verrät, daß auch die Freien selbst — in einem unterschiedlichen Maße sicherlich — über eine grundherrliche Macht verfügt haben, die die Vorstellung von einer nivellierten Bauernschicht ausschließt. Unter den Unfreien werden Sauhirten, Weingärtner, Schmiede, Stellmacher und Stallknechte genannt (10/6). In gehobenem unfreiem Dienst werden die *pueri et puellae ad ministerium* beschäftigt worden sein (10/7 und 35/9, hier identisch mit *vassus*). Zu dem Besitz eines Freien konnten Wald (17/25: der Einbruch eines Freien in *silva aliena*), Mühlen (22), ja Fährschiffe (21) gehören. Wichtig ist, daß die Strafrechtsordnung der *Lex* in das Innere der Grundherrschaft nicht eindrang. Die Vergehen der Knechte wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie außenstehende Dritte berührten. Das häufig genannte *contubernium*, das sich zu Überfällen und anderem zusammen tun konnte, war eine Vereinigung Freier unter einem Anführer, an den sich die *Lex* als an den Hauptschuldigen bei Verbrechen zunächst wandte (42/1). Nach ihm und in einem geringeren Maße wurden auch die Genossen, die *druhtelinici* zur Buße herangezogen (42/3). Im Unterschied zur Grundherrschaft drang die *Lex* auch in das Innere solcher Anhängerschaften ein und beschäftigte sich mit dem Totschlag innerhalb eines *contubernium* (43). Die Verwandtschaft, die Sippe, war ebenfalls eine Art Genossenschaft, die die Macht der Angehörigen erhöhte. Vor dem Dingrichter konnte man sich durch einen öffentlichen Akt von der Verwandtschaft lösen (60). Auch Totschlag innerhalb der Sippe fand in der *Lex* seine Berücksichtigung (62).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach dem Bild der *Lex Salica* der fränkische Freienstand spätestens bei der Ausbreitung über die eroberten Gebiete sicherlich aus sich heraus bei der Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte eine Reihe durch größere Macht ausgezeichnete Gestalten hervorbrachte. Die Grundlage der Macht war die Herrschaft über Ackerland und Gutsvolk. Dem konnte sich eine Führerstellung in einem Kreis freier Genossen, des *contubernium*, der *vicini* und der Verwandten anfügen. Es war nicht allein das neue Königtum, dessen Dienst eine Sonderschicht schuf. Die ständische Bezeichnung *ingenuus* wurde allerdings für beide, sowohl den kleinen als auch den größeren freien Mann, angewandt. Diesem Bild entspricht es, wenn in dem *Lex Salica-*

Kapitular II von 524 schon von *potentes qui per diversa possident* gesprochen wird¹⁾.

R. Wenskus hat kürzlich auf Quellenstellen aufmerksam gemacht, aus denen hervorgeht, daß es der fränkische Adel des späten 6. Jahrhunderts als unehrenhaft empfand, Wergeld zu nehmen. Vielleicht ist deswegen die Festsetzung eines eigenen Wergeldsatzes für die eigenständige Oberschicht in der *Lex* oder in den Ergänzungen der *Lex* unterblieben²⁾.

Die Beschäftigung der Archäologie mit dem Problem gliedert sich in die Erforschung der Reihengräber und der Adels- bzw. Fürstengräber. Die Reihengräber gehören dem 6. und 7. Jahrhundert an. Sie sind nicht auf ein bestimmtes Volk beschränkt, sondern entsprechen einer Kulturepoche. Ihr Ursprung liegt im spätrömisch-nordgallischen Kunsthandwerk. Über die Sozialstruktur der vormerovingischen Franken sagen sie als ganzes schon deswegen nichts aus, weil sie noch nicht dem überhaupt fundarmen 5. Jahrhundert angehören. Außerdem sind besonders die Gebiete, in denen man die vormerovingische Siedlung der salischen Franken suchen würde — Hennegau, Ostflandern und Nordbrabant — fundleer. Auch die von J. Werner verzeichneten merovingischen Adelsgräber liegen nicht in diesen Gebieten. Sie finden sich in der Beauce, in Lothringen und in Rheinessen³⁾. Einige reiche Gräber

1) Zu den *maiores natus* dieses Kapitulars s. u. S. 56 f. Es ist interessant, daß in den Vorreden zur *Lex Salica* (Kurzer Prolog) und zu dem ergänzenden Kapitular IV. neben den *optimales* noch alle *Franci* genannt werden. (*Convenit inter Francos atque eorum proceribus*). In anderen Vorreden zu *Lex Salica*-Kapitularen (II. und VI, bei II. allerdings nur in einer Handschrift) und im „Epilog“ werden schon nur noch die *optimales* genannt. Zu Kapitular VI. heißt es besonders charakteristisch: *Viris inlustribus. Cum in Dei nomen omnes Kalendas Martias de quascumque conditionis una cum nostris obtimatis pertractavimus ad unumquemque noticia volumus pervenire*. (*Lex Salica* und *Lex Salica*-Kapitularen werden immer nach der Ausgabe von K. A. Eckhardt 3 Bde 1954—1956 zitiert.) Auch diese Unterschiede geben vielleicht einen Hinweis auf den Prozeß der Entstehung des merovingischen Adels.

2) Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit. Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes für 1959, 1/2, S. 41—43.

3) Wittislingen 1950, S. 73: Marbue (Eure-et-Loir), Lavoye (Meuse) Flonheim und Planig (Rheinessen). In: Kriegergräber aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zwischen Schelde und Weser. Bonner Jb. 158, 1958, S. 388, nennt J. Werner noch Bretzenheim und Biebrich. Das Adelsgrab von Pouau-les-Vallés (Aube) (M. Toussaint Repertoire archéologique du Département de l'Aube 1954, S. 131) aus dem 5. Jahrhundert ist wahrscheinlich älter als die fränkische Eroberung und einem anderen germanischen Volksstamm zuzuschreiben.

und Schatzfunde des gallo-germanischen Raumes im 5. Jahrhundert werden von Werner germanischen Söldnerführern im römischen Heer zugeschrieben. Das Gesamtbild der archäologischen Ergebnisse ist wohl noch nicht ausgefüllt und gesichert genug, um bereits eine Konfrontierung mit den schriftlichen Quellen zu vertragen. Immerhin läßt sich heute schon deutlich erkennen, daß der Einfluß der romanischen Kultur auf die Franken spätestens seit Beginn der merovingischen Epoche fühlbar war.

Von einem besonderen Interesse sind die Ausgrabungen am linken Ufer des Niederrheins in Orsay. Dort hat am Ende des 5. Jahrhunderts ein bescheidenes Gehöft gestanden, das sich bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts zu einer großbäuerlichen Einzelgehöftgruppe entwickelte. Die Funde aus dieser Zeit sind am zahlreichsten. Es scheint, als habe man das Beispiel einer sozialen Aufwärtsbewegung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Entfaltung vor sich¹⁾.

Bevor wir das Problem verlassen, müssen wir auf einen dritten Weg, der neben dem rechtsgeschichtlichen und archäologischen kürzlich begangen worden ist, aufmerksam machen. Bergengruen versuchte mit Hilfe von Rückschlüssen aus den grundherrlichen Verhältnissen des Adels im 7. Jahrhundert auf die Vorgeschichte des Adels zu stoßen. Ohne daß der Versuch bereits Erfolg gehabt hätte, hat er doch einige methodische Möglichkeiten erkennen lassen²⁾. Bergengruen fragte, ob aus der Struktur der Grundherrschaft des merovingischen Adels des 7. Jahrhunderts in Nordfrankreich hervorgeht, daß dieser Adel auf einer fränkischen Wurzel ruht. Eine Möglichkeit bieten die Ortsnamen. Wenn es sich erweist, daß der merovingische Adel ausschließlich in Orten wohnt, deren Namen in eine vorfränkische Vergangenheit zurückreicht, ist es ausgeschlossen, daß ein fränkischer Adel rodend und neugründend am Anfang des 6. Jahrhunderts das Land in Besitz genommen hat. Die Franken wären vielmehr in den im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb der einheimischen Galloromanen eingerückt. Ein zweiter Schritt wäre ein Vergleich der nord- und südgallischen Grundherrschaft. Wenn Bergengruen damit Recht hätte, daß im Norden die Hintersassen mit Land, die den Kolonen des Südens ähnlich wären, fehlten, müßte daraus der

¹⁾ K. Bö h n e r, Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken im Rheinland. In: Neue Ausgrabungen in Deutschland 1958. Ders., Die fränkischen Gräber von Orsay, Kr. Mörs, Bonner Jb. 149 1949, S. 193 ff.

²⁾ A. Bergengruen, Adel und Grundherrschaft im Merovingerreich. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 41 1958. Dazu Unsere Besprechung ZRG Germ. Abt. 77, 1960.

Schluß gezogen werden, daß die Franken den einheimischen Betrieb nicht übernommen hätten, ohne ihn in seiner Struktur gründlich zu verändern. Schließlich ist über eine dritte Beobachtung Bergengruens zu referieren. Danach träfe man im 7. Jahrhundert bei Angehörigen des merovingischen Adels wiederholt die Grundbesitz-*portiones* von Geschwistern in derselben *villa* an. Die Beobachtung würde zu dem Schluß zwingen, daß erst die Väter dieser Geschwister die jeweilige *villa* in Besitz genommen hätten. Das hieße: der merovingische Adel habe sich als grundherrschaftlicher Adel erst um 600 formiert. Ein Adel, der etwa mit Chlodwech in Nordgallien eingefallen wäre, hätte etwa hundert Jahre als ein heimatloser Adel um den Hof gelagert, in den Stadtresten gehaust und herumschwärmend existiert. Man wird sich aber davor hüten müssen, die Beobachtung Bergengruens, der nur einen einzigen einigermaßen zuverlässigen Beleg — das Testament der Burgundofara — bringt, zu verallgemeinern. Sie wird nach einer Durchprüfung des Materials höchstens für einige Landschaften und bestimmte Gruppen des Adels zutreffen. Es drängt sich zudem die Frage auf, welches Schicksal denn die jeweiligen Güter selbst inzwischen hatten. Wurden sie von den alten Besitzern weiterbewirtschaftet und wechselten ihre Besitzer erst um 600? An die Stelle dieser beinahe ausgeschlossenen Vorstellung schiebt Bergengruen seine These von dem Königtum und der Fiskalverwaltung als dem Zwischenglied zwischen romanischer und merovingischer adeliger Grundherrschaft. Der Gedanke ist interessant und verdient im Auge behalten zu werden.

Gelegentlich wird versucht, die Frage nach der Herkunft des merovingischen Adels durch die Betrachtung seiner Stellung im Kultus zu klären. So wird die Tatsache, daß viele merovingische Adelige nach ihrem Tode Verehrung als Heilige und Klostergründer fanden, als ein Zeichen der Fortdauer einer sakralen adeligen Ahnenverehrung und -vergöttlichung aus dem heidnisch-germanischen in den christlichen Bereich gedeutet. Danach wäre der merovingische Adel geistig eng mit dem germanischen Adel verbunden¹⁾. Dieser Deutung steht jedoch entgegen, daß die Verehrung merovingischer Adelliger als Heiliger ein Teil des frühmittelalterlichen Heiligenkultes überhaupt ist. Der frühmittelalterliche Heiligenkult aber setzt die spätantike Reliquien- und Märtyrerverehrung unmittelbar und in den Formen kaum verändert fort. Besonders der uns überlieferte literarische Niederschlag dieses Kultes — die Viten und die ihnen verwandten Texte — sind ein unumstrittenes Zeugnis antik-mittelalterlicher Kulturkonti-

¹⁾ H. Mitteis, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter. Die Rechtsidee in der Geschichte 1957, S. 647, und R. Wenskus a. a. O. S. 43f.

nuität. Es wäre noch die Frage zu prüfen, ob der Verehrung *adeliger* Heiliger in dem Gesamtkult eine besondere Rolle zukommt.

K. Hauck weist darauf hin, daß Gregor von Tours sich rühmte, von einem Märtyrer abzustammen. Er schreibt dazu, dieser „spätesten christlichen Form der Mythisierung römischer Adelsgenealogien“ seien urverwandte Bedürfnisse bei den Germanen an die Seite zu stellen¹⁾. Danach wäre auch die Mythisierung adeliger Vorfahren nicht ein besonderes Kennzeichen der germanischen Kultur, sondern eine Gemeinsamkeit des romanischen und germanischen adeligen Denkens.

Neben den Viten und dem ihnen Verwandten sind bei der Erforschung des Fragenkreises Geblütsheligkeit-Erbcharisma die mythischen Genealogien der mittelalterlichen Literatur herangezogen worden. Unter den merovingischen Franken ist nun — soweit überliefert — nur eine einzige derartige Genealogie entstanden, die der merovingischen Könige selbst²⁾. Diese Genealogie ist zugleich das einzige Zeugnis über die Herkunft eines fränkischen Geschlechts aus vormerovingischer Zeit. Sollte nicht darin ein Hinweis enthalten sein, daß es keinen Zusammenhang zwischen dem merovingischen Adel und einem fränkischen Uradel gibt?

Die Frage nach den Vorbereitern und der Wurzel des merovingischen Adels im fränkischen Bereich ist sehr schwierig, bietet aber eine Reihe methodischer Möglichkeiten. Der feste Punkt ist die *Lex Salica*. Danach ist ein Stand reicher Grundherren, die die ärmeren Genossen in Form loser Anhängerschaften um sich scharen konnten, durchaus bei den Franken des beginnenden 6. Jahrhunderts anzunehmen. Daß er bereits politische Vorrechte besessen hat, scheint nach den Aussagen Gregors von Tours und den Vorreden der Rechtstexte (oben S. 39, Anm. 1) sehr zweifelhaft. Daneben gab es die königliche *trustis*, einen rechtlich und politisch deutlich bevorzugten Stand. Das *grafio*-Amt konnten nur Mitglieder der *trustis* innehaben. Diese beiden Gruppen werden noch kaum miteinander verschmolzen gewesen sein, denn der Grund ihrer Sonderstellung war allzu verschieden.

Der Einfluß des romanischen Adels auf die Geschichte der fränkischen Sozialstruktur ist nach dem, was wir besonders von Kroell und Mitteis und neuerdings von der Archäologie erfahren haben, einigermaßen deutlich. Er hat sicherlich den Abstand von

¹⁾ Geblütsheligkeit. *Liber Floridus*. P. Lehmann-Festschr. 1950, S. 194.

²⁾ K. Hauck a. a. O. u. Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschaftsgenealogien. Saeculum VI. 1955, S. 195 ff. Die mythischen Genealogien der Karolinger aus dem 11. Jahrhundert sagen nichts mehr aus über die Denkweise des merovingischen Adels.

reich und arm vergrößert, den Ausbau neuer und festerer Grundherrschaften ermöglicht und einen neuen ausgezeichneten Lebensstil in die oberen Kreise gebracht. Der Einfluß des Königtums auf die Entwicklung gibt noch einige Fragen auf. Ist die *trustis* mit der Grundherrschicht vielleicht mehr und mehr identisch geworden? Und ist dadurch der Charakter beider, der *trustis* und der Grundherrschicht, verwandelt worden? Die Integration des merovingischen Adels im 7. Jahrhundert war nicht nur das Resultat der Verschmelzung verschiedener völkischer Oberschichten, sondern sicherlich zugleich die Aufhebung eines mutmaßlichen älteren Gegensatzes zwischen einer wesentlich in Abhängigkeit und einer wesentlich eigenständig lebenden Gesellschaft.

II. Der Adel des Merovingerreiches im 7. Jahrhundert

Seit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts tritt uns in den Quellen ein merovingischer Gesamtadel entgegen, das heißt ein Adel, der aus romanischen, fränkischen, burgundischen und anderen völkischen Elementen zusammengewachsen ist. Wie läßt sich das Zusammenwachsen einer zum Merovingerreich als solchem gehörigen Adelsgesellschaft aus den Quellen heraus deutlich machen? Es gibt u. E. zwei Wege, die wir im folgenden beide begehen wollen. Der erste ist der Nachweis von Heiraten innerhalb des Adels. Es gibt keinen stärkeren Ausdruck des Zusammengehörigkeitsgefühls einer im weiten Land zerstreut wohnenden Personengruppe als die Verwandtschaftsbildung. Der zweite Weg ist der Hinweis auf Kristallisationszentren für den Adel. Ein Hof, ein Kloster, eine große Persönlichkeit können um sich herum die Teile des Adels gesammelt und in ihrem Umkreis ein gemeinsames gesellschaftliches Leben gestiftet haben.

In manchen politischen Aktionen des ausgehenden 6. Jahrhunderts, zum Beispiel in Adelsempörungen gegen das Regiment der Brunhilde, traten Germanen und Romanen Seite an Seite auf¹⁾. Kurz nach 600 lassen sich schon germanisch-romanische Familienverbindungen erkennen. Eine wichtige Quelle darüber, auf die wir hinweisen wollen, ist das Testament des Bischofs Bertram von Le Mans (616). Dieses Testament ist ein Spiegelbild gegenseitiger verwandtschaftlicher Durchdringung der beiden Völker auf der höchsten sozialen Ebene. Der Bischof Bertram ge-

¹⁾ Der Romane Egidius war unter den aufständischen Germanen im Kampf gegen Brunhilde. Vgl. Gregor v. Tours V. 18, X 19. a. a. O. S. 225 und 510. Im Dienst des neustrischen Königs Chilperich standen germanische Feldherren (Berulf) neben romanischen (Desiderius): Gregor VI. 12. a. a. O. S. 282.

hörte zu der Umgebung des Königs. Er war mit dem Bischof Avitus von Clermont verwandt. Er hatte von ihm, wohl über seine Mutter, Besitz in Aquitanien geerbt. Auch mit dem Bischof Hainold von Rennes war Bertram verwandt¹⁾. Der Bruder Bertrams, Bertulf, hatte als königlicher Feldherr sein Leben gelassen.

Ein wichtiger Mittelpunkt für die Verwandtschaftsbildung im merovingischen Adel war das Königshaus. Die Könige holten ihre Frauen aus den verschiedenen, allerdings fast ausschließlich germanischen Familien ihrer Umgebung, die dadurch natürlich auch unter sich verwandt wurden. Eine der Frauen Chlothars II., Bertetrudis²⁾, zum Beispiel entstammte der großen Familie des Brodulf und der Theodila, die sowohl im Limousin als auch an der Oise begütert war³⁾. Auch die Familie von Dagoberts I. Frau Nanthilde ist etwas bekannt. Sie war die Tante der Ragnoberta, der Frau des burgundischen Hausmeiers Flaochad, der im Berry begütert war⁴⁾. Die Nachrichten von der Mission in Nordfrankreich und Belgien bereichern unsere Kenntnisse über merovingische Familienzusammenhänge erheblich, auch wenn nur einige von ihnen absolute Glaubwürdigkeit verdienen. Als letztes soll noch auf eine große Gestalt der späten Merovingerzeit hingewiesen werden. Der Bischof Leodegar von Autun und seine Familie waren verwandt mit dem Bischof Dido von Poitiers und dessen Nachfolger Ansoald. Die Familie aus Poitiers war in Burgund an der Saône und wahrscheinlich auch bei Auxerre begütert⁵⁾. Eine karolingische Quelle berichtet, eine Mutterschwester des Leodegar sei mit dem elsässischen *dux* Adalricus vermählt gewesen⁶⁾.

Die Intensität des Zusammenlebens des merovingischen Adels wird nicht immer gleich groß gewesen sein. Aber von einigen Höhepunkten der Geschichte der merovingischen Adelsgesellschaft sind wir durch eine glückliche Quellenlage gut unterrichtet. Zuerst sind die Briefe des Desiderius von Cahors zu nennen, die von dem Freundeskreis berichten, der sich an dem Hofe Dagoberts I. ver-

¹⁾ *Actus Pontificum Cenomannis in urbe degentium*. Archives historiques du Maine II. 1901 S. 102 ff. Avitus als Bischof von Clermont: Duchesne, *Fastes* a. a. O. II. S. 36.

²⁾ Gest. 618/619 vgl. Fredegar IV. 46. MG SS rer Mer II. S. 144.

³⁾ Fred. IV. 55. a. a. O. S. 148 und J. Havet, *Oeuvres* I. Quest. Mérov. 1896 S. 231 nr. 3 und 234 nr. 4. Dazu R. Sprandel, *Der merov. Adela*. a. O. S. 31f.

⁴⁾ Fred. IV. 89 a. a. O. S. 165 f. *Vita Sigiramni* MG SS rer Mer IV. S. 613.

⁵⁾ *Gesta et Passio Leudegarii* MG SS rer Mer V. S. 283 und 347. M. Quantin, *Cartulaire général de l'Yonne* I. 1854 S. 17 ff. nr. VIII. Der hier genannte Bischof Dido ist wahrscheinlich mit Dido von Poitiers identisch.

⁶⁾ *Vita Odiliae* MG SS rer Mer VI. S. 38.

sammelt hatte, und der, auch nachdem er den Hof verlassen hatte, weiterhin in Verbindung blieb. Die Forschung ist schon wiederholt auf diesen Hofkreis gestoßen. Ein anderer Treffpunkt der Gesellschaft war vor allem in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts das Vogesenkloster Luxeuil. Von den Familien im Marnetal waren dort Chagnoald und Agila zeitweise anwesend¹⁾. Aus Lothringen kamen Romaricus und Bertulf, ein Verwandter Arnulfs von Metz²⁾. Eustasius und der nobilis Athala kamen aus Burgund. Eustasius war der Neffe eines Bischofs von Langres³⁾. Der Luxeuilzögling Audomar, ein späterer Bischof von Therouanne, stammte von der Westküste Frankreichs, aus dem Cotentin⁴⁾. Auch der 626/27 genannte Bischof Acharius von Noyon ist in Luxeuil gewesen⁵⁾.

Während die Plattform für die vorher erwähnte Begegnung des merovingischen Adels der Königshof war, handelt es sich hier um ein Kloster. Wir wundern uns nicht darüber, daß im Mittelalter ein Kloster der Kristallisationspunkt sowohl für die laikalen als auch für die kirchlichen Glieder einer Adelsgesellschaft werden konnte. Es war allerdings wichtig für das Gesicht einer solchen Gesellschaft, für die Gesamtausrichtung ihrer Betätigungen, ob die Kirche oder der Staat, vor allem der Königshof, als Integrationskraft die Vorherrschaft hatte. Es ist deswegen bedeutsam und interessant, daß wir bei der Suche nach dem dritten Beispiel für einen Begegnungsplatz des merovingischen Adels wieder auf einen geistlichen Hof, den des Bischofs Audoin von Rouen in der Mitte des 7. Jahrhunderts stoßen. Um diesen Hof kreiste eigentlich das Reichsgeschehen, als nach dem Tode Dagoberts I. 639 die merovingische Königsmacht absank. In der schwersten Fehde der Spätzeit, dem Krieg zwischen den mächtigen Adelsgruppen des Leodegar und des Ebroin 675 wurde Audoin als Vermittler und Ratgeber angerufen⁶⁾. Rouen besuchten und in Rouen trafen sich in dieser Zeit der schon genannte Wandregisel⁷⁾, der vornehme Romane Filibert⁸⁾, der Romane und Nachbarbischof Eligius von Noyon, dessen Vita Audoin verfaßte, Amandus, mit dem Audoin schon Bekanntschaft in seiner Zeit am Hofe Dagoberts I. geschlos-

¹⁾ *Jonae Vitae sanctorum* rec. B. Krusch Scr. rer Germ 1905 S. 216 und 245. dazu R. Sprandel, Der mer. Adel a. a. O. S. 15.

²⁾ *Vita Romarici* MG SS rer Mer IV. S. 222 und Jonas a. a. O. S. 280.

³⁾ Jonas a. a. O. S. 196 und 230.

⁴⁾ *Vita Audomari* . . . MG SS rer Mer V. S. 753 ff. Jonas a. a. O. S. 245.

⁵⁾ Duchesne, *Fastes* a. a. O. III. S. 103.

⁶⁾ *Liber Historiae Francorum* c. 45 MG SS rer Mer II. S. 319.

⁷⁾ *Vita Wandregiseli* MG SS rer Mer V. S. 18 f.

⁸⁾ E. Vacandard a. a. O. S. 170.

sen hatte¹⁾ und der jetzt in dem nahen Elnon wohnte. Auch die fränkische Familie des Geremarus aus der Gegend von Beauvais ist zu nennen²⁾. Der ebenfalls schon erwähnte Audomar von Therouanne kam nach Rouen³⁾. Der Kontakt Audoins mit dem Hausmeier Erchinoald ist aus dem Zusammenwirken beider bei der Gründung von St. Wandrille zu erschließen⁴⁾. Auch mit dem Hausmeier Waratto, dem Nachfolger Ebroins, war Audoin befreundet⁵⁾. Damit sind die direkten Kontakte Audoins mit Adeligen seiner Zeit genannt. Aber die Bedeutung des Hofes Audoins wird erst voll ersichtlich, wenn man hinzunimmt, daß von den genannten Partnern die Fäden weiterliefen. Indirekt stand der Bischof mit dem ganzen Reich in Verbindung.

Wir sagten schon, daß in der Integration des merovingischen Adels Germanen und Romanen zusammengeführt wurden. Das merovingische Reich war ein Vielvölkerstaat. Auch die Germanen waren in sich kein einheitliches Element. Es gab nach den Franken als zweitwichtigstes germanisches Volk die Burgunder, an den Küsten viele Sachsen und im Osten die Alemannen. Jedoch Vertreter aller dieser Völker finden sich im merovingischen Adel. Für die Burgunder sind die partikularistischen Quellenhinweise durch Chaume und andere viel zu stark betont worden. Ihnen stehen andere Quellenstellen gegenüber, die verraten, wie sehr auch die führende Schicht dieses Volkes an der Bildung einer einheitlichen Adelsgesellschaft im Merovingerreich beteiligt war. Es sei nur wieder an den Kreis um Columban erinnert, in den Agnerich mit seinen Kindern Burgundofaro und Burgundofara gehörte. Er war sehr wahrscheinlich ein Angehöriger des burgundischen Volkes⁶⁾. In diesen Kreis ist auch Athala *ex Burgundionorum genere nobilis*

¹⁾ *Vita Amandi* MG SS rer Mer V. S. 440 f.

²⁾ *Vita Geremari* MG SS rer Mer IV. S. 626 ff. dazu R. Sprandel, Der merov. Adel a. a. O. S. 50 f.

³⁾ *Vita Wandregiseli* MG SS rer Mer V. S. 19.

⁴⁾ *Gesta ss patr. Fontanell. coenob. ed. Lohier-Laporte* 1936 S. 4 f.

⁵⁾ E. Vacandard a. a. O. S. 210 Gemeinsame Klostergründung: *Vita Filiberti* MG SS rer Mer V. S. 600.

⁶⁾ Diese Annahme, die in der Forschung allgemein ist (vgl. R. Sprandel, Der merov. Adel a. a. O. S. 14 mit älterer Literatur.), stützt sich nur, aber wohl hinreichend auf die Namen. Burgundofarones sind bei Fredegar mehrfach die burgundischen Adeligen (IV. 41, 44, 55. S. 141, 143 und 148). E. Ewig, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts. In: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* V. 1958 S. 626 meint allerdings Burgundofarones als Adelsbezeichnung bezöge sich nicht auf die Volkszugehörigkeit, sondern auf die Zugehörigkeit zum Reichsteil Burgund. In: Die fränkischen Teilreiche im

*natione*¹⁾ einzureihen. Bei dem für die Entstehung des Einheitsreiches Chlothars II. 613 wichtigen Zusammenwirken des Adels gegen Chlothars Feinde waren auch Burgundofarones beteiligt²⁾. Nach 613 hatte Chlothar II. trotzdem zunächst Schwierigkeiten wenigstens mit einem Teil der Burgunder. Er setzte sich dabei aber kraftvoll durch, und als er den Burgundern 626/27 anbot, sich selbst einen Hausmeier zu wählen, lehnten sie dieses ab, da sie wohl eine unmittelbare Stellung bevorzugten³⁾. Wir können dieses Zeugnis nur dahin verstehen, daß damals Streitigkeiten zwischen Franken und Burgundern nicht befürchtet wurden und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis herrschte⁴⁾. 627/28 wurden Burgundofarones sogar aufgefordert zwischen zwei anderen völkischen Elementen des Merovingerreiches, Franken und Sachsen, zu vermitteln⁵⁾. Für Chlothar II. selber liegt darin ein sprechendes Zeugnis seiner über den völkischen Gruppen stehenden, an das Reichsganze denkenden Politik. Erst nach dem Tode Dagoberts I., als die Karenz der königlichen Macht eintrat, regte sich bei den Burgundern wieder ein separatistisches Element⁶⁾.

Wie erwähnt gab es auch Sachsen in der merovingischen Adelsgesellschaft. Wir kennen Aigyna *genere Saxonum optimate*. Er war ein wichtiger Feldherr Chlothars II. und Dagoberts I. und verfügte auch über eine starke eigene Macht⁷⁾.

Von den Alemannen sind mehrere *duces* bekannt, die am Hof der Brunhilde und in der Umgebung Pippins des Älteren erscheinen. Sie sind derart in die Angelegenheiten der merovingischen Adelsgesellschaft verwickelt, daß sie als ihr zugehörig angesehen werden müssen⁸⁾.

7. Jahrhundert (613—714) Trierer Zs 22 1954 S. 106 bezeichnete Ewig die Burgundofarones noch als „altburgundisch“.

1) Jonas a. a. O. S. 230.

2) Fred. IV. 41. a. a. O. S. 141.

3) Fred. IV. 54. a. a. O. S. 148.

4) Die gleiche Deutung bei E. Ewig, Die fränkischen Teilreiche a. a. O. S. 106.

5) Fred. IV. 55 a. a. O. S. 148.

6) Fred. IV. 90 a. a. O. S. 166. P. E. Martin schrieb 1910 in *Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne*. S. 315: „*Le regnum Burgundiae des Mérovingiens est donc une partie intégrante du royaume franc . . . L'aristocratie de grands fonctionnaires, des évêques et des leudes qui y joue un rôle important n'a en effet rien de national.*“

7) Fred. IV. 54, 55 und 78 a. a. O. S. 148 und 159.

8) Fred. IV. 8, 28 und 88 a. a. O. S. 125, 132 und 165. Die Volkszugehörigkeit des elsässischen *dux* Adalricus ist ungewiß. Vgl. F. Vollmer, Die Etichonen. In: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und früh-

III. Gab es einen nichtadeligen Freienstand im 7. Jahrhundert?

Für die Struktur der merovingischen Oberschicht mußte es entscheidend sein, ob es unter dem Adel eine zusammenhängende Schicht Freier gab. Die literarischen Quellen, die wir bisher hauptsächlich befragten, geben auf diese Frage keine ausreichende Antwort. Sicherlich erscheint in diesen Quellen einfaches, unvornehmes Volk. Aber nur selten wird deutlich, ob es sich um abhängiges Herrschaftsvolk handelt oder um kleine, freie Einzelne, Bauern, Krieger, Handwerker und Händler mit ihren Familien. Wir werden uns neben diesen Quellen nach anderen Möglichkeiten umsehen müssen, um die genannte Frage zu beantworten. Das kann nicht hier und bei dem Stand der Forschung wohl heute überhaupt noch nicht abschließend geschehen. Aber einige allgemeine Überlegungen können angestellt und auf einige einzelne Punkte, die festzustehen scheinen, kann hingewiesen werden.

Zunächst ist es wichtig zu bedenken, daß die germanisch-romanische ethnische Verschmelzung, die in der Oberschicht sicherlich weitgehend eingetreten ist, die Breite der Bevölkerung und die kleinen Bezirke des landschaftlichen Lebens nur in Nordgallien und Burgund erfaßte. Nur dort, das heißt nicht über die Loire hinaus¹⁾, haben größere germanische Volksgruppen gesiedelt. In die anderen Gebiete des Merovingerreiches drang nach der Vertreibung der Goten und abgesehen von einigen königlichen Spitzenfunktionären mit ihrem Anhang, kein Germane ein. Daraus ist aber zu folgern, daß die romanischen Unterschichten in Aquitanien von der germanischen Sozialstruktur unberührt blieben und ihr eigenes Dasein fortsetzen konnten. Dem stehen die nord- und ostgallischen Gebiete gegenüber, in denen der germanische Einfluß in allen Schichten deutlich fühlbar gewesen sein muß. Die Romanen bildeten manchmal, wie etwa im Trierer Land, nur noch kleine reliktförmige Siedlungsgruppen.

Aber es ist nicht nur mit zwei, sondern mit drei verschiedenen Unterschichten in Gallien zu rechnen. Auch die Kirche mit ihrer

deutschen Adels. Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte IV. 1957 S. 141—146.

¹⁾ Die Untersuchung von J. Boussard, *Essai sur le peuplement de la Touraine du I^e au VIII^e siècle. Le Moyen Age* 1954 S. 261—291 hat allerdings eine noch überraschend starke germanische Besiedelung in der Touraine beiderseits der Loire hervortreten lassen. Vgl. demgegenüber E. Salin, *La civilisation mérovingienne* 1949 I. S. 408, der meint, im Loire-Raum seien Spuren einer germanischen Besiedelung nicht mehr festzustellen.

hierarchischen Ordnung schuf in den Scharen derer, die von ihr ein Amt erhielten, eine Art Sozialstruktur. Die Angehörigen der Oberschichtfamilien wurden oft Bischöfe, und Bischöfe übten im Merovingerreich einen großen politischen Einfluß aus. Sie bildeten zugleich innerhalb des merovingischen Adels eine besondere Gruppe. Für sie war nicht der Königshof, sondern die Synode der erste Ort des Zusammenkommens. Die merovingischen Bischofssynoden, die zahlreich bezeugt sind, machten die Bischöfe zu einer Gruppe, deren Zusammengehörigkeit größer als die jeder anderen Gruppe des Adels war. Die Klosterprivilegien der Diözesanbischöfe mit ihrer Formularverwandtschaft und den jeweils zahlreichen Unterschriften von Mitbischöfen zeigen die Bischöfe am besten als gemeinsam handelnde Gruppe¹⁾. Sie waren gewissermaßen eine Oberschicht für sich und hatten auch eine eigene Unterschicht, den Klerus. In der Wergeldordnung der *Lex Ribuaria* haben Bischöfe, Priester und Diakone analog zu den weltlichen Ständen je einen eigenen Wergeldsatz (Titel 40). Ein Kleriker war jedoch kein Unfreier, und der Bischof war nicht sein Herr. Das Verhältnis beider wurde durch das Kirchenrecht geregelt. Jeder Kleriker konnte dem Rechte nach zum Bischof aufsteigen, und er hatte Anteil an der Wahl des Bischofs²⁾. Auch der Abt unterstand in der Regel dem Bischof³⁾. Dennoch gehörte er nicht zu der kirchlichen Unterschicht. Zu viele Äbte entstammten vornehmen merovingischen Adelsfamilien. Und die von den großen Klöstern Lérins, St. Maurice, St. Marcel und Luxeuil aus vorgetriebene Exemtionsbewegung verhinderte ihrerseits an vielen Stellen, daß die Abhängigkeit des Abtes vom Bischof, die durch das Kirchenrecht gesetzten Grenzen überschritt⁴⁾.

Trotz dieser gewissen Sonderung der Kirche mit ihrer Sozialstruktur war sie natürlich nicht etwa ein Gemeinwesen für sich im Reich. Schon das landschaftliche Zusammenleben setzte der Sonderung Grenzen. Wie die Bischöfe mit dem weltlichen Adel schließlich eine Einheit bildeten, so konnte sich die Dreiteilung der Unter-

1) Vgl. über diese Urkunden: Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV. 1864 und B. Krusch, Die Urkunden von Corbie und Levillains letztes Wort. NA 31 1905 S. 367—372.

2) Dieser Anteil wurde durch Synode (Kanon 2) und Edikt (Titel 1) von 614 ausdrücklich als Recht anerkannt. Vgl. auch A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I⁸. 1954 S. 153.

3) Über das Verhältnis Bischof und Abt in der Merovingerzeit unterrichtet K. F. Weiß, Die kirchliche Exemtion der Klöster phil. Diss. Bern 1893 S. 10, 13 f. u. a.

4) Vgl. die in der Anm. 1 genannten Literatur besprochenen Urkunden.

schicht nicht als eine vertikale Zerschneidung der Unterschicht auswirken, wie es die Verherrschung tat. Es ist lediglich nach dem Kennzeichen einer gewissen Freiheit zu schauen. Die Verschiedenheit der rechtlichen und sozialen Grundlage der Freiheit — sei es eine kirchenrechtliche, germanische oder romanische Grundlage — fällt für das Ergebnis, den Nachweis der Existenz einer Unterschicht, dann nicht mehr ins Gewicht.

Aber die weltliche Unterschicht war, wie schon W. Sickel zeigte, im 7. Jahrhundert großen Gefahren ausgesetzt. Zunächst wenden wir den Blick auf das romanische Aquitanien. Die spätantike Stadtverfassung mit dem *comes*-Beamten an der Spitze ist um 600 mehr und mehr zerfallen. Die Nachrichten über die sozialen Zustände danach sind spärlich. Man muß die Möglichkeit ins Auge fassen, daß das Element der Großgrundherrschaft mit weitgehender Immunität Kontinuität hatte und sich auf Kosten einer trotz aller Fesselungen immer noch freiheitlicheren *civitas*-Ordnung ausbreitete¹⁾. Am meisten profitierte die Herrschaft des Bischofs von dieser Entwicklung. Der Bischof trat an vielen Stellen die Nachfolge des *comes* an. Aber seine Herrschaft ruhte auf einer anderen Grundlage als das Amt des *comes*. Ihr Rechtsgrund war die Immunität. Die Zeugnisse über die Besteuerung, die Lot aus dem 7. Jahrhundert herbeigetragen hat, und aus denen er die Fortexistenz der Reichssteuer auch noch im 7. Jahrhundert folgerte, beleuchten das — erfolgreiche — Bemühen der Bischöfe, die königliche Steuer in ihren Städten — es sind Tours und Bourges — sich selbst anzueignen: *Adeo autem omne sibi ius fiscalis censurae ecclesia vindicat!* Immerhin waren diese Steuerkämpfe noch in der Mitte des 7. Jahrhunderts im Gange und damals muß deswegen noch eine beträchtliche romanische Mittel- und Unterschicht existiert haben. Denn die Großgrundbesitzer kamen für die Besteuerung nicht in Frage²⁾. Die Studien von Garaud über Poitiers an Hand der Urkunden Ansoalds bestätigen diese Hinweise. Die *lectissimi curiales* in dem Testament Ansoalds aus der Mitte des 7. Jahrhunderts werden wohl mit Recht als eine städtische Mittelklasse angesehen. Neben ihnen gab es das Element der friesisch-sächsisch-irländischen Kaufleute in Poitiers. Aber in der Stadt baute sich zugleich die auf der Her-

¹⁾ Vgl. M. Weber, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur. In: Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1924, S. 289 bis 311 und A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II². 1924.

²⁾ Vgl. F. Lot, L'impôt a. a. O. S. 101f. Für Tours: *Vita Eligii* MG SS rer Mer IV. S. 688. Für Bourges: *Miracula Austregiseli* MG SS rer Mer IV. S. 200—202 und *Vita Sulpicii* MG SS rer Mer IV. S. 375.

kunft nach freie Laien, *nutriti*, gestützte Herrschaft des Bischofs auf¹⁾. Um das nördlich der Loire gelegene Le Mans herum war im 7. Jahrhundert sicherlich eine stärkere fränkisch-sächsische Bevölkerung anzutreffen. Dennoch enthält das Testament des Bischofs Bertram klare Zeugnisse von dem Fortleben der spätantiken Sozialstruktur in der Stadt. Die *honorati* dieses Testaments sind den *curiales lectissimi* aus Poitiers an die Seite zu stellen. Eine *matricula capitalis* gehörte der Stadt, und die Kirche zahlte für Leute, die sich in ihre Abhängigkeit begeben hatten, an diese *matricula*²⁾.

Innerhalb der geschlossenen germanischen Siedlung können die Verhältnisse nicht die gleichen gewesen sein. Jedoch wir dürfen nur mit Einschränkungen auf die Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts zurückgreifen. Denn die Volksordnung im Merovingerreich war dynamisch. Die Siedlung selbst war um 500 nicht abgeschlossen. Große innere Wanderungen und Kolonisationsbewegungen fanden noch im 6. Jahrhundert (Besiedlung des Trierer Landes und Brabants) und im 7. Jahrhundert (Besiedelung Seeflanderns)³⁾ statt. Ein Vergleich zwischen den fränkischen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts und der *Lex Ribuaria* des 7. Jahrhunderts erlaubt gewisse Aussagen über die Richtung der Entwicklung. Allerdings ist die *Lex Ribuaria* ein schwieriger Text. Es stehen in ihr Dinge — wie das Amt des *patricius*⁴⁾ — die sicherlich nirgendwann in dem Raum, dessen Gesetzbuch sie zu sein vorgibt — dessen Umschreibung in der Wissenschaft aber ebenfalls umstritten ist⁵⁾ — vorgekommen sind. Man darf es nicht ausschließen, daß bei ihrer Entstehung phantasievolle, literarisch-gelehrte Konstruktionen mit im

1) Vgl. M. Garaud, Les classes sociales dans la cité de Poitiers à l'époque mérovingienne. In: Etudes mérovingiennes. Actes des Journées de Poitiers 1952, S. 137—146. Über das Kaufmannselement in Nordgallien vgl. F. Vercauteren, Etudes sur les civitates de la Belgique seconde 1934, S. 446. Über die Bischofsherrschaften: E. Ewig, Milo a. a. O.

2) *Actus Pontificum Cenomannis* a. a. O., S. 125 und 139.

3) Vgl. Ch. Verlinden, Les origines a. a. O. Für Brabant: G. des Marez, Le problème de la colonisation franque et du régime agraire en Belgique. Académie royale de Belgique. Classe des Lettres. Mémoires 2^e série IX. 1926. Für das Trierer Land: K. Böhner, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes I. 1958.

4) Titel 51. Hier die sonst aus dem sog. Ämtertraktat u. a. literarisch-konstruktiven Quellen bekannte Stufenleiter: *Centenarius, comes, dux, patricius, rex*. Vgl. R. Sprandel, *Dux und comes* in der Merovingerzeit ZRG Germ. Abt. 74 1957, S. 82—84.

5) Vgl. E. Ewig, Die *civitas Ubiorum*, die *Francia Rinensis* und das Land Ribuarien. Rheinische Vierteljahrsblätter 19 1954, S. 24.

Spiele waren. Wenn wir diese Einschränkung vorausgeschickt, und dadurch den hypothetischen Charakter des Vergleichs angezeigt haben, können wir sagen, daß im Unterschied zu den älteren Rechtsquellen in der *Lex Ribuaria* die Hinweise auf eine herrschaftliche Volksordnung stärker hervortreten. Das *contubernium*, eine Art Trink- und Raufgemeinschaft freier, gleichgestellter Franken, die rechtlich immerhin fest genug geformt gewesen sein muß, um in der *Lex Salica* eine große Rolle zu spielen, ist aus der *Lex Ribuaria* fast ganz verschwunden. Das gleiche gilt von den *vicini* der *Lex Salica*, jenen freien, zusammenwohnenden Bauern, die das Zuzugsrecht einem *advena* verweigern konnten¹⁾. Statt dessen erscheint der *homo cum satellitibus suis* (Titel 45/3). Die *satellites* bleiben in ihrer ständischen Qualität dunkel. Waren es besitzlose Freie, junge Gefolgsleute oder *servi*? Auf jeden Fall waren sie dem Gesetzgeber nicht selbständig genug, um vor Gericht ihrem Herrn als Eidhelfer zu dienen. Die *contubernium*-Mitglieder konnten eine solche Eideshilfe leisten. Wichtig ist auch, daß in der *Lex Ribuaria* im Unterschied zur *Lex Salica* eine grundherrliche *emunitas* auftaucht. Der Inhaber der *emunitas* sollte von der Gastungspflicht des königlichen *legatarius* befreit sein (Titel 68/3). Das früheste fränkische Zeugnis der Immunität ist das Edikt Chlothars II. von 614 (Kapitel 14 und 15)²⁾.

Diese Beobachtungen lassen auf eine profunde Verwandlung der fränkischen Sozialstruktur im 6. und 7. Jahrhundert schließen. Es ist nicht schwer, dafür noch bestätigende Zeugnisse aus der übrigen schriftlichen Überlieferung herbeizubringen. Kann man nicht zum Beispiel aus einer Bemerkung in der von Audoin verfaßten *Vita Eligii*, ein bestimmtes Nonnenkloster sei für *puellae ex diversis gentibus tam ex ancillis suis quam ex nobilibus Francia matronis* vorgesehen³⁾, schließen, daß außer den *nobiles matronae* und den *ancillae* keine weiteren Frauen in der Gegend lebten?

Jedoch es gibt nun eine nicht geringe Zahl von Zeugnissen über die sozialen Verhältnisse im fränkischen Nordgallien, die in

¹⁾ Über das *contubernium* und die *vicini* in der *Lex Salica* s. o. S. 37f. In der *Lex Ribuaria* ist lediglich die *contubernium*-Nennung in Titel 45/2 erhalten geblieben. Die *vicini* sind ganz verschwunden.

²⁾ Kirchliche Immunität wird in der *praeceptio Chlotharii* (MG Cap. I. nr. 8) Kapitel 11 genannt. Diese *praeceptio* würde nach einer Handschrift zu Chlothar I. gehören. Dafür entscheidet sich H. Dannenbauer, Die Rechtsstellung a. a. O. (Neue Auflage in: Grundlagen der mittelalt. Welt, dort S. 104 Anm. 28). Vgl. jedoch M. Handelsmann, Le soi-disant précepte de 614. *Moyen Age* 1926 S. 121—213, nach dem die *praeceptio* trotzdem dem Edikt von 614 zeitlich nachzuordnen ist.

³⁾ MG SS rer Mer IV. S. 682f. (*suis* bezieht sich auf die Gründerin.)

die entgegengesetzte Richtung weisen, und wir sind davor gewarnt, die einen oder die anderen zu generalisieren. Zunächst ist daran zu erinnern, daß in der *Lex Ribuarica* das *ingenui*-Wergeld gegenüber der *Lex Salica* unverändert ist. Da es ein Drittel des Wergeldes des königlichen *antrustio* beträgt (Titel 7 und 11), kann es unmöglich das Wergeld eines fränkischen Großgrundbesitzers mit eigener Gerichtshoheit und zahlreichem Anhang gewesen sein. Entweder dieser Großgrundbesitzer war zugleich ein *antrustio* — nicht selten wird diese Identität vorgelegen haben — oder er wurde von der *Lex* — wie wohl schon von der *Lex Salica* — nicht miterfaßt. Die Anführung des *ingenuus* in der *Lex Ribuarica* mit seinem alten Wergeldsatz läßt nur zwei Folgerungen zu: Entweder sie stellt eine Rechtsbestimmung ohne sozialen Hintergrund dar und betraf einen Mann, den es nicht mehr gab, oder sie ist das Zeugnis für die Fortexistenz einer Zahl gewöhnlicher freier Leute neben — nicht herrschaftlich untergeordnet — den großen Herren, einer Zahl von *minofledi*, von Leuten mit einer kleinen Diele neben den *meliores*, wie es in dem *Lex Salica* Kapitular von etwa 550 heißt¹⁾.

Es gibt nun Argumente, die es nahe legen, die *Lex Ribuarica*-Bestimmung in dem zweiten Sinn zu verstehen. Als erstes sei auf einige Ergebnisse der Archäologie und Siedlungskunde aufmerksam gemacht. K. Böhner, der sich noch 1950/51 sehr skeptisch über die gegenwärtigen Möglichkeiten der Archäologie äußerte, die Sozialstruktur der Franken zu erhellen²⁾, lieferte 1958 eine Arbeit über die Trierer Lande, die zu ziemlich sicheren und genauen Ergebnissen über die fränkische Sozialstruktur in diesem Lande im 6. und 7. Jahrhundert führte. Böhner konnte durch die systematische Aufnahme des archäologischen Bildes eines geschlossenen Siedlungsraums und die vergleichende Betrachtung der karolingischen Urkunden das Nebeneinander von Einzel- und Mehrgehöftsiedlungen unterscheiden. Die Berechnung des dazugehörigen Ackerlandes, wozu die genaue Kenntnis gewissermaßen eines

¹⁾ Kapitular III. Titel 102/2.

²⁾ Archäologische Beiträge zur Erforschung der Frankenzeit am Niederrhein, Rhein. Vierteljahrsbl. 15/16 1950/51 S. 28. Vor allem die Reihengräberzivilisation als solche ist sozialgeschichtlich noch nicht deutbar. Sie ist sowohl als Zeugnis für Volkssiedlung als auch für die adelige Grundherrschaft herangezogen worden. Immerhin scheint durch sie — für welche der beiden Interpretationsmöglichkeiten man sich auch entscheidet — eine gewisse Kontinuität der fränkisch-merovingischen Sozialstruktur von 500 bis 700 trotz aller Bewegung und Veränderung erwiesen. Nach C. Rudolf, Erbrecht und Grabbeigaben bei den Germanen. Forschungen und Fortschritte 24 1948 S. 177—180 wäre das Aufhören dieser Zivilisation — bzw. der mit ihr

jeden Quadratmeter Bodens in dem Lande nötig war, erlaubte Schlüsse auf die wirtschaftliche Größe der Höfe. Danach hat es neben grundherrlichen Verhältnissen dort noch im 7. Jahrhundert das enge Zusammenwohnen mittelmäßiger, gleichstehender Bauern — nach der Art der *vicini* der *Lex Salica* — gegeben¹⁾. Wir fügen hinzu, daß des Marcz 1926 mit seinen guten, wenn auch noch nicht so konsequenten und geschlossenen Methoden wie Böhner für das seit dem 6. Jahrhundert besiedelte Brabant zu den gleichen Ergebnissen gekommen ist. Und schließlich sei Boussard genannt, der 1954 für die Touraine in einer siedlungsgeschichtlichen Studie feststellte, daß die Franken selbst in dieser Landschaft am Rande ihrer volksmäßigen Ausbreitung eine große Zahl von *vicini* auf bisher unbebautem und unbewohntem Boden unter Beibehaltung ihrer Gewohnheiten — des Holzhauses und der Viehzucht — anlegten und sich nicht als Herren über die auf günstigerem Boden ansässigen Romanen setzten²⁾.

Zweitens können wir selbst aus unseren eigenen Forschungen ein Argument herbeitragen. Es sind die Zeugengruppen der Weißenburger Urkunden des beginnenden 8. Jahrhunderts. Bei unserer Beschäftigung mit den alemannischen Verhältnissen des 8. und 9. Jahrhunderts arbeiteten wir einige Zeugengruppen aus dem St. Gallener Urkundenbereich auf. In diesen Zeugengruppen traten uns freie Bauern mäßiger Größe entgegen. Sie standen unter der wechselnden Führung eines *primus inter pares*³⁾. Kleine und mittlere Bauern waren es nicht so sehr wegen der Kleinheit des in den Schenkungen genannten Besitzes als vielmehr wegen des Auftretens und Handelns als Gruppen in kleinen landschaftlichen Bezirken und wegen des engen Zusammenwohnens in diesen Bezirken. Die Weißenburger Urkunden der genannten Zeit zeigen nun dieselben Verhältnisse. Wir bereiten darüber eine gesonderte Studie

verbundenen Beigabensitte — um 700 das Zeugnis einer tiefen sozialen Veränderung. Vgl. zuletzt die interessanten Überlegungen von A. Bergengruen a. a. O. S. 153—171, der vorschlägt, ältere (6. Jhd.) und jüngere (7. Jhd.) Reihengräber zu unterscheiden, in den älteren die Spuren einer Volksiedlung und in den jüngeren die einer grundherrlichen Adelskolonisation zu sehen.

¹⁾ Interessant sind allerdings die Zahlen, die Böhner nennt. Von 131 Grabfeldern koinzidieren 88 mit späteren Siedlungen. Davon sind 61 als Einzelhöftgruppen und nur 17 als Mehrhöftgruppen anzusehen (a. a. O. S. 329).

²⁾ A. a. O. S. 286—290.

³⁾ R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches. Forschungen z. oberrhein. Landesgesch. VII. 1958. S. 121 bis 133.

vor, aus der wir hier nur wenige Punkte vorwegnehmen wollen. Im Raum um Weißenburg lebten Gruppen kleiner Freier, die unter wechselnder Führung zusammen handelten. Der am häufigsten genannte Zeugenführer ist Harduin. Er erscheint manchmal, aber nicht immer mit dem Titel *centenarius*. In der Zeit von 699—714 trat folgende Gruppe unter seiner Führung zusammen: Bonifatius, Theudo, Charingo und Chuncelinus¹⁾. In der Zeit von 712—720 führte er eine andere Gruppe: Theudo, Gaucibert, Bertegisus und Otto²⁾. Aber auch die in diesen Gruppen genannten, besonders Bonifatius, waren gelegentlich Führer ihrer Nachbarn, und Harduin selber stand nicht immer an der Spitze. Die genannten Männer bildeten den Kern von jeweils größeren Zeugengruppen, deren übrige Zusammensetzung nach den örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umständen schwankte. Auch hier traten also Nachbarn geschlossen auf, und es liegt nahe, an die *vicini* der *Lex Salica* zu denken.

Trier und Weißenburg lagen in Grenzgebieten des merovingischen Reiches, und wir halten es für durchaus möglich, daß in einigen anderen Gebieten Nord- und Ostgalliens die freien Klein- und Mittelbauern gänzlich verschwunden waren. Wie weit ihre Verbreitung wirklich noch war, können vielleicht künftige Forschungen genauer bestimmen. Die Sozialstruktur des frühen Karolingerreiches wird sicherlich Rückschlüßmöglichkeiten bieten. G. Caro hat schon 1903 in einer Untersuchung der vorwiegend karolingischen Formelsammlungen sowohl das Überwiegen der Großgrundherrschaft westlich des Rheins — im Unterschied zu den Gebieten östlich des Rheins —, als auch starke Spuren kleinbäuerlicher Verhältnisse in Formelsammlungen, die sich speziell auf das salfränkische Recht beziehen, festgestellt³⁾. Wir wissen, daß einige jüngere Forscher sich die Ansicht gebildet haben, es habe im Karolingerreich nichts außer adeligen Grundherren mit ihren Abhängigen und — Königszinser gegeben. Auch die genannten Weißenburger und selbst die von uns untersuchten St. Gallener Bauern wurden als Königszinser bezeichnet. Jedoch diese Ansicht

¹⁾ Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* 1842 nr. 205, 218, 223 u. 252. Es sind immer jeweils mindestens 4 der 5 Genannten in diesen Urkunden in der Zeugenliste vertreten. Dazu bis jetzt K. Glöckner, *Die Anfänge des Klosters Weißenburg*. Els.-Lothr. Jb. 18 1939 u. Ders. *Eine Weißenburger Urkunde u. Hildebert, der erste karlingische König*. Eben dort 20 1942 S. 109.

²⁾ A. a. O. nr. 192, 202, 224, 227, 239 und 256.

³⁾ G. Caro, *Die Landgüter in den fränkischen Formelsammlungen*. Hist. Vierteljahrsschr. 6, 1903, S. 309—338, bes. S. 324 und 337.

läßt sich in bezug auf die genannten Fälle sicherlich nicht auf Hinweise in den Quellen stützen¹⁾. Die Existenz von Königszinsern setzt außerdem eine bestimmte Struktur des Königiums voraus. Wir halten es aber für fraglich, ob das merovingische Königium diese Struktur besaß, und ob man deswegen dort, wo man lediglich archäologisch und siedlungskundlich kleinbäuerliche Dörfer feststellt, in größerem Maße Königszinser an Stelle von Freien vermuten darf.

Als Ergebnis dieser vorläufigen Darlegungen halten wir fest: Romanische *curiales*, Kleriker und freie fränkische Kleinbauern sind als eine in unserem Sinn echte Mittel- oder Unterschicht anzusprechen. Daß es daneben noch andere Bestandteile einer solchen Schicht gab, zum Beispiel friesische Händler und freie romanische Handwerker, die sich vielleicht nach der Art der freien Franken genossenschaftlich zusammenschlossen, ist mit Sicherheit anzunehmen (Böhner, Vercauteren), auch wenn sich deren Umfang noch nicht mit Genauigkeit bestimmen läßt. Die Tendenz zur Verherrschung im fränkischen Volkskörper, die sich hauptsächlich bei dem Vergleich von *Lex Salica* und *Lex Ribuaria* beobachten läßt, mußte allerdings die ständische Struktur des Reiches im 7. Jahrhundert zu einem Problem werden lassen.

IV. Die Stellung des Adels in der Verfassung des Reiches

An vielen Stellen im Merovingerreich trafen im 7. Jahrhundert Freie und Adelige aufeinander. Wodurch unterschieden sie sich? Gab es zwischen ihnen rechtliche oder wenigstens in festen Wohnheiten beruhende soziale Schranken? Zur Beantwortung dieser Frage lassen sich aus den Quellen einige Hinweise entnehmen. Zunächst ist die Bezeichnung der edlen Abkunft in zeitgenössischen Quellen zu betrachten. Bei Gregor von Tours erscheint häufig, und zwar von 579 bis 585, der Ausdruck *maiores natu*. Er wird für die Großen der drei Teilreiche Chilperichs, Childeberts und Guntramms, für die Romanen und Germanen, gebraucht. Wenn man

¹⁾ Vgl. H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt 1958, S. 179—239 (für Weißenburg S. 224f.), der generell *centenarii* als Königsgutsverwalter ansieht. u. d. ers., Adel, Burg a. a. O. S. 157 Anm. (für St. Gallen). Es soll natürlich nicht bestritten werden, daß es — wenigstens in der Karolingerzeit — Königszinser gegeben hat und zwar gerade auch im St. Gallener Bereich, wo sie an einigen Stellen bezeugt sind. (Vgl. R. Sprandel, Das Kloster a. a. O. S. 51.) Aber ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung dürfte von Dannenbauer überschätzt worden sein.

das Zeugnis Gregors wörtlich zu verstehen hätte, müßte man mit einem adeligen Geburtsstand auch der Germanen bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts hinaufrücken¹⁾. Aber es ist wohl zu erwägen, ob nicht vielmehr *maiores natu* als topische und traditionelle Wendung — man denke nur an ihre Verwendung bei Livius für *senatus* — mit bloßen Bedeutung: „vornehme Leute“ zu verstehen ist.

Eine andere Bedeutung hat die Bezeichnung der edlen Abkunft in den Viten. In den Viten des 7. Jahrhunderts heißt es unter anderem für Arnulf von Metz: *prosapie genitus Francorum, altus satis et nobilis parentibus*²⁾. für Wandregisel: *Natalibus nobilis sed religione nobilior*³⁾, in der *Vita Memmii: Memmius episcopus de nobili genere*⁴⁾ und in der *Visio Baronti: quidem nobilis progeniae Barontus*⁵⁾. L. Zöpf hat nachgewiesen, daß im 10. Jahrhundert die Nennung edler Herkunft ein Topos war, der in den einzelnen Fällen nicht ohne weiteres historische Glaubwürdigkeit verdient⁶⁾. Möglicherweise gilt dieses auch schon für das 7. Jahrhundert. Denn aus diesem Jahrhundert ist keine Vita bekannt, in der die unvornehme Herkunft eines Heiligen erwähnt wäre. Anders war es jedoch im 6. Jahrhundert. In den Viten Gregors von Tours und auch sonst wird mehrfach eine mittlere und niedrige Herkunft von Heiligen genannt⁷⁾. Es scheint, als sei in diesem Jahrhundert der Gedanke der ältesten und richtunggebenden Heiligenviten, der des Sulpicius Severus etwa, nicht die weltliche Herkunft, sondern der Grad der Frömmigkeit habe Belang, noch ernst genommen worden. Der Wandel hängt möglicherweise mit der Umformung des Heiligenbildes im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts, die K. Weber schildert, zusammen. Auch wenn dieses zutrifft liegt gerade darin ein Zeugnis für die wachsende Stärke des adeligen Selbstbewußtseins und die Bedeutung der adeligen Geburt für die Wertschätzung einer Persönlichkeit. Lediglich bei der personengeschichtlichen Ver-

1) Vgl. auch das *Lex Salica*-Kapitular II. von 524, wo sogar schon — allerdings nur in einer Handschrift — von *maiores natus Francorum* gesprochen wird.

2) *Vita Arnulfi* MG SS rer Mer II. S. 432.

3) *Vita Wandregiseli* MG SS rer Mer V. S. 14.

4) MG SS rer Mer V. S. 365.

5) MG SS rer Mer V. S. 377.

6) L. Zöpf, *Das Heiligenleben im 10. Jahrhundert* 1908, S. 53f.

7) Vgl. die Zusammenstellung von K. Weber a. a. O. S. 387 Anm. 65. Diese Zusammenstellung ist jedoch nicht kritisch, denn nur die Viten Gregors v. Tours und Venantius Fortunatus sind merovingisch. Die anderen entstammen dem 9. und 10. Jh. Vgl. auch H. Wieruszowski a. a. O. S. 60ff. besonders zu der *Vita Leobini*.

wertung im einzelnen verlangen die Angaben der Viten Vorsicht, in denen sich die Herkunftsangabe zu einem Topos gestaltet hat.

Es ist nun die Frage zu stellen, ob das Auftauchen des Viten-Topos von der edlen Herkunft darauf schließen läßt, daß im 7. Jahrhundert die Zugehörigkeit zum Adel durch die Geburt gegeben war? Aber diese Frage ist sicherlich zu verneinen. Wenn der merovingische Adel ein Geburtsstand gewesen wäre, müßte sich wenigstens spurenweise in den Quellen eine Trennungswand zwischen ihm und anderen Angehörigen der Oberschicht, die etwa durch Königsdienst, ein Kirchenamt oder persönlichen Reichtum aufgestiegen waren, erkennen lassen. Nirgendwo läßt sich ein Anzeichen dafür gewinnen, daß die Zugehörigkeit zum Adel irgendwie formell erlangt und gesichert wurde. Diese beruhte vielmehr sicherlich ausschließlich auf der tatsächlichen Geltung einer Person. Inhaber hoher Ämter im 7. Jahrhundert, von denen ausdrücklich gesagt wäre, sie entstammten niedrigen Verhältnissen, sind allerdings — von der einen gleich zu nennenden Ausnahme abgesehen — nicht bekannt geworden¹⁾. Aber schon die Möglichkeit, die für Landfremde sowohl im Merovinger- als auch im Karolingerreich bestand, durch den Ruf der Heiligkeit, hohe Ämter in der Reichskirche zu erlangen, warnt davor, starre geburtsständische Verhältnisse anzunehmen. Man denke auch daran, daß weder im 6. noch im 7. Jahrhundert die fränkischen Volksrechte die rechtliche Privilegierung eines adeligen Geburtsstandes vorsahen. Die einzige Spur der rechtlichen Spaltung des Freienstandes in hoch und niedrig²⁾ bezieht sich nicht auf die Herkunft, sondern auf den Besitz. Es lag eine Tendenz gegen die ständische Schrankenbildung sowohl im Wesen des Kirchenamtes als auch des Königsdienstes. Das Wergeld eines *vassus ad ministerium* betrug mit 75 Schillingen gegenüber 200 weit weniger als das des gewöhnlichen Franken³⁾. Wenn der *vassus* jedoch ein *puer regius* mit einem bestimmten Amt wurde, stieg sein Wergeld auf 300. Es war also höher als das des gewöhnlichen Franken. Das gleiche gilt vom *possessor Romanus*. Dessen Wergeld stieg durch den Eintritt in das königliche Gefolge von 100 auf 300 Schilling⁴⁾. Daraus geht hervor wie leicht man im Königsdienst ständische Schranken übersteigen konnte.

¹⁾ Vgl. über einige ältere Fälle H. Wieruszowski a. a. O. S. 60 ff.

²⁾ *Lex Salica*-Kapitular III von ca. 550: *meliores* — *minofledi*, wobei die *minofledi*, die Leute mit der kleinen Diele, prozessuale Vorteile haben. Das Gesetz zielt auf den Schutz der Armen.

³⁾ *Lex Salica* Titel 35/9 und 41/1.

⁴⁾ Titel 41/8 und 9.

Es wird nun die Ansicht vertreten, daß Ebroin, der nach einem, allerdings erst karolingischen Zeugnis durch Königsdienst von unten aufgestiegen ist, gegen den alten Geburtsadel kämpfen mußte¹⁾. Jedoch eine solche These läßt sich nicht beweisen. Ebroin hatte zahlreiche adelige Anhänger, Männer mit einem großen Grundbesitz, auf dem sie Klöster gründeten (Waningus und Waimar) oder mit hohen Stellungen im Reich (Adalricus, *dux* im Elsaß). Auch der Bischof Reolus von Reims, dessen Onkel bereits Bischof war, gehörte wahrscheinlich zu Ebroins Anhängern²⁾. Diese Leute, von denen tatsächlich ein Zeugnis über edle Eltern nicht vorliegt, alle vom merovingischen Adel auszuschließen, würde es sinnlos machen, noch von einem merovingischen Adel zu sprechen. Tatsächlich läßt sich auch von dem Kreis der Gegner Ebroins ein Zeugnis über edle Eltern nicht beibringen. Der merovingische Biograph des Leodegar schreibt von dem Onkel und Erzieher des Leodegar — zweifellos um seine Zugehörigkeit zur Oberschicht glaubhaft zu machen —: *qui ultra ad fines suos prudentia divitiarumque opibus insigne copia erat repletus*³⁾. Von einer edlen Herkunft dieses Mannes sagt er nichts. Die Annahme eines adeligen Geburtsstandes im 7. Jahrhundert, der von mächtigen Außenstehenden angegriffen worden wäre, läßt sich nicht auf die Quellen stützen. Die in den Viten gelegentlich hervorgehobene edle Geburt war wohl weder die unbedingt notwendige noch wahrscheinlich schon die allein hinreichende Voraussetzung für die Zugehörigkeit eines jungen Mannes zum Adel. Aber sie fügte anderen Vorzügen, die er möglicherweise besaß, Reichtum etwa und Bekanntschaft mit dem König, einen weiteren hinzu und erhöhte damit seine Chancen, zu diesem Personenkreis hinzugezählt zu werden. Manchmal wird neben oder gar an der Stelle von Eltern ein adeliger Protektor genannt, der den Jüngling erzogen hat und ihm den Zutritt zur Adelsgesellschaft öffnete. Der aus dem Limousin herstammende Eligius, der spätere Bischof von Noyon, lebte als junger Mann am Hofe Dagoberts unter dem *patrocinium* des Bobo, des *thesaurarius regis*⁴⁾. Gundolf, ein Großer am Hofe Theudeberts II., brachte Arnulf, den Stammvater der Karolinger, zu diesem König⁵⁾. Der Bischof Arigius von Lyon, ein Hofmann der Brunhilde, erzog Athala, den edlen Burgunder⁶⁾. Die Erziehung Leodegars durch seinen Onkel, den Bischof

1) Vgl. Zöllner a. a. O. S. 215.

2) Vgl. die Einzelnachweise u. S. 69.

3) MG SS rer Mer V. S. 283.

4) *Vita Eligii*. MG SS rer Mer IV. S. 671.

5) *Vita Arnulfi*. MG SS rer Mer II. S. 433f.

6) Jonas a. a. O. S. 230f.

Dido von Poitiers, wurde gerade erwähnt. Die Beispiele der Erziehung durch einen Bischof werden manchmal, aber nicht immer zugleich die Vorbereitung auf den geistlichen Stand betreffen. Sie bilden dann einen Sonderfall adeliger Protektion, sind dieser aber nicht weniger zuzurechnen. Die Zeugnisse für adelige Protektion weisen mit einer besonderen Deutlichkeit wieder darauf hin, daß der merovingische Adel eine die Familien übergreifende Gesellschaft war. Er war eine Gesellschaft, in die man eingeführt wurde. Eine solche Gewohnheit verrät, mit welcher Bewußtheit die Gesellschaft an ihre eigene Fortdauer dachte.

Die aufgezählten Belege über die merovingische Adelsgesellschaft sind zugleich — neben anderen — Belege für ihren Charakter als politische Führungsschicht. Überall tritt die Teilnahme der Adeligen bei der Staatsführung entgegen. Sie hatten die Funktion eines Regenten von Teilreichen oder Reichsteilen und trugen dabei meistens den Titel *maior domus*, in selteneren Fällen und bei kleineren Bezirken den Titel *dux*. Der Titel *dux* bezeichnete hauptsächlich den Adeligen in der Funktion des Heerführers. Am häufigsten sind die Adeligen in der Umgebung des Königs als Berater und Helfer bei den jeweils anfallenden Einzelaufgaben anzutreffen. In dieser Funktion werden sie im 7. Jahrhundert am häufigsten mit dem Titel *comes* bezeichnet. Aus den Vorreden zu den Kapitularien des 6. und 7. Jahrhunderts ist wohl zu entnehmen, daß in die Beratung des Königs mit seinen Großen mehr und mehr eine — für uns allerdings nicht genauer faßbare — Regelmäßigkeit gekommen ist. Die genannten weltlichen Titel — mit Ausnahme wohl des *maior domus* — sind nicht als amtliche Titel zu betrachten, sondern gehören lediglich dem Sprachgebrauch der überlieferten Quellen an. Neben den weltlichen Titelträgern hatten die Bischöfe und Äbte sowohl in der Bezirksverwaltung als auch bei der Hofberatung politische Funktionen auszuüben. Die Bischöfe waren als höchste Beamte der Kirche im Reich auch unabhängig vom König, sei es durch gemeinsames Handeln in der Synode, sei es einzeln, politisch tätig¹⁾.

Obwohl die fränkischen Volksrechte keine rechtliche Sonderstellung des Adels kennen, wird man wahrscheinlich den Charakter

¹⁾ Vgl. hierzu R. Sprandel, *Dux* und *comes* a. a. O. S. 41—84. Dort auch die ältere Literatur mit einer anderen Beurteilung der merovingischen Titel. Über den Adeligen als *maior domus* auch u. S. 66 f. Die merovingischen *duces* östlich des Rheins z. B. sind wohl als eine besonderen Umständen entsprechende Verbindung von Heerführer und Distriktregent anzusehen. Vgl. R. Sprandel, *Der merovingische Adel* a. a. O. S. 110—114. Über die Vorreden zu den Kapitularien vgl. o. S. 39 Anm. 1. Über die Bischofssynoden u. a. o. S. 49 Anm. 1.

der politischen Tätigkeit des merovingischen Adels falsch beurteilen, wenn man diese Tätigkeit als die bloße Auswirkung tatsächlicher Verhältnisse versteht. Im mittelalterlichen Rechtsdenken wurde ein auf tatsächlichen Verhältnissen beruhender subjektiver Anspruch sehr schnell zu einem Anrecht. Mit einer gewissen Spannung fragen wir deswegen danach, ob Quellenhinweise darüber erhalten sind, daß die politische Mitwirkung des merovingischen Adels irgendwann zu einem Privileg und einem Sonderrecht geworden ist. Es ist uns nur ein einziger, allerdings sehr sprechender Quellenhinweis dieser Art bekannt geworden: Als Ebroin dem Adel die Möglichkeit, am Hof auf die Reichsgeschäfte einzuwirken, nehmen wollte, indem er zunächst einem Teil des Adels, dem burgundischen, den Zutritt zum Hof verwehrte, und danach den gesamten Adel von einer so wichtigen Aktion wie der Erhebung eines Königs ausschloß, wurden diese Maßnahmen als ein schweres Unrecht, ein *tyrannicum edictum*, empfunden¹⁾. Dieser Quellenhinweis muß als ein Zeugnis für eine bestimmte rechtliche Sonderstellung des Adels gewertet werden. Bei der engen Verbindung eines solchen Vorrechts mit faktischen Verhältnissen, konnte sich dieses Vorrecht sicherlich leicht wandeln. Eine Zunahme der Eigenständigkeit und Macht des Adels zum Beispiel verstärkte und festigte wohl auch den Rechtscharakter seiner Ansprüche. Aber die Geschichte eines derartigen adeligen Rechts im 7. Jahrhundert ist nicht zu schreiben, da die Quellen fehlen.

V. Der Adel und der Niedergang des Merovingerreiches

An mehreren Stellen sind wir im Verlaufe der vorausgegangenen Überlegungen auf die Frage nach der Eigenständigkeit des merovingischen Adels gestoßen. Während die *trustis* — einer der Ausgangspunkte für die Entstehung des merovingischen Adels — diesem sicherlich ein bestimmtes Maß an Abhängigkeit vom Königtum vererbt hat, lassen die Zeugnisse über die Grundherrschaft, das Auftauchen der *emunitas*, bzw. ihre Übernahme aus romanischen Verhältnissen, die wergeldmäßige Privilegierung der burgundischen Optimaten (s. oben Seite 36), und nicht zuletzt die romanischen Senatoren andeutungsweise auf die Entstehung eines eigenständigen Herrenstandes schließen. Auch das kirchliche Amt war eine Basis für den Adel, die ihn vom Königtum unabhängig machte. Die Integrationswirkung kirchengeschichtlicher Ereignis-

¹⁾ *Gesta et Passio Leudegarii* MG SS rer Mer V. S. 287. Im Edikt von 614 können wir dagegen keine Privilegierung des Adels erblicken. Vgl. dazu u. S. 62 f.

nisse (Columban, nordgallische Mission!) mußte das Selbständigkeitsgefühl des Adels im ganzen stärken. Schließlich zeigt das Auftauchen der — sei es topischen — Bezeugung adeliger Abstammung in den Viten, daß die verwandtschaftlichen, familiären Verbindungen den Adel zu einer selbstbewußten, sich mehr oder weniger stark abschließenden Schicht machte, die eine gewisse Tradition über Generationen hinweg hatte. Es ist die Frage zu stellen, ob sich diese Hinweise dahin zusammenfassen lassen, daß die Eigenständigkeit des merovingischen Adels im Laufe des 7. Jahrhunderts ständig zugenommen hat. Auch die teilweise Verherrschung der unteren Schichten mußte die Macht und Unabhängigkeit des Adels erheblich vergrößern. Der Raum, den das Königtum einer solchen Entwicklung ließ, wurde von der Mitte des 7. Jahrhunderts ab immer größer.

Was bedeutete nun aber die wahrscheinliche Zunahme der Eigenständigkeit des Adels für den Staat? Es gibt in der Forschung zwei Hauptrichtungen hinsichtlich der Beurteilung des Niedergangs des Merovingerreiches. Die eine — deren wichtigster Vertreter Pirenne ist — sieht hauptsächlich wirtschaftliche Ursachen. Die andere — zu deren jüngeren Stimmen Zöllner und Ewig gehören, spricht von einem regionalistischen Partikularismus unter der Führung des Adels. Wir haben uns hier vor allem mit der zweiten Richtung auseinanderzusetzen.

Als ein wichtiges Entscheidungsdatum wird das Jahr 614 mit dem Edikt Chlothars II. angesehen, in dem die Verfügung enthalten ist, daß die staatlichen Richter in den einzelnen Landschaften aus den einheimischen Kreisen genommen werden sollten. Diese Verfügung wird als der Preis gedeutet, den Chlothar II. dem austrasischen und burgundischen Adel für seine Unterstützung in dem Kampf gegen Brunhilde zahlen mußte¹⁾. Wir können uns dieser Deutung nicht anschließen.

Zunächst ist die Frage nach der Quelle selbst zu stellen. Das Kapitel 12. des Edikts Chlothars II. lautet wie folgt: *Et nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta leges ordine debeat restaurare* (MG Cap. I. nr. 9). Der zweite Teil des Kapitels, die Begründung der Bestimmung, wird meist nicht beachtet²⁾. Der *iudex* sollte in

¹⁾ Vgl. u. a. E. Zöllner, a. a. O. S. 210.

²⁾ H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*⁴ 1953, S. 53, Anm. 1 schrieb sogar: „Die Begründung dient hauptsächlich dazu, den wahren Sachverhalt zu verschleiern.“ Woher wissen wir das? Und woher kennen wir den „wahren Sachverhalt“?

der Gegend seiner Amtsführung begütert sein, damit er mit seinem Gut für Amtsvergehen haftete. Ein in anderen Gegenden begüterter *iudex* hatte zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich vor der Verfolgung durch die ungerecht von seiner Amtsführung Betroffenen auf seine Heimatgüter zurückzuziehen. Es war also nicht das Bestreben, den richterlichen Amtsposten in der eigenen Gegend selbst in die Hand zu bekommen, der die *potentes* bewogen hätte, von Chlothar II. dieses zu fordern. Nach dem Amtsposten wird keiner ein großes Verlangen gehabt haben. Denn man brachte ja durch seine Amtsführung den Privatbesitz, die *res propriae*, in Gefahr. Die Bestimmung berührte den Adel selbst gar nicht direkt. Denn der Adel war es ja nicht, der einen solchen Schutz vor den königlichen Richtern brauchte. Vor ihm, der wie wir schon zeigten, und wie wir gleich noch einmal nachweisen wollen, nicht in einer abgegrenzten Landschaft lebte, konnte man sich schwerlich in eine andere Gegend des Reiches zurückziehen. Es muß kleinere, bescheidenere Kreise unterhalb des Adels gegeben haben — hier ein neuer Hinweis auf ihre Existenz —, die diesen Schutz vor den königlichen Beamten brauchten.

Im Kapitel 14 ist die *emunitas* geregelt. Den *potentes* wurden dabei zugleich rechtliche Fesseln in ihrer Machtausübung auferlegt. Diese Seite des Edikts wird ebenfalls meist übersehen. Das Kapitel 15 zieht der *emunitas* enge Grenzen. Die Kapitel 19 und 20 begrenzen die Tätigkeit der grundherrlichen *iudices* und *agentes*. Interessant ist es, daß es auch den *potentes* auferlegt wurde, ihre für in anderen Reichsgebieten gelegenen Güter (!!) bestimmten *iudices* jeweils diesen Gebieten selbst zu entnehmen. Der Grund für die Verfügung ist, wie diese weniger expliziten Kapitel immerhin anklingen lassen, ähnlich wie für die Verfügung in Kapitel 12. Hier sollten allerdings nicht kleine freie Kreise, sondern die kleinen Leute in den Herrschaften geschützt werden.

Der Gesamttenor des in Verbindung mit einer kirchlichen Synode erlassenen Edikts ist die Sorge für die gerechte Amtswaltung der mit der Justiz Beauftragten. Darin lag allerdings zugleich eine Stärkung der Stellung der dem König und seinem Regiment Unterworfenen. Aber diese Stärkung war weniger eine des Adels als vielmehr der Schichten darunter. Vielleicht darf man sogar den Versuch, die Adelsmacht zu begrenzen, und die Tendenz zur Verherrschaftung aufzuhalten, aus den Bestimmungen herauslesen, die die Existenz der Kleinen schützen sollten.

Nach der Betrachtung des Textes, ist nun danach zu fragen, ob die Voraussetzungen, die seiner — irrigen — Interpretation zugrunde lagen, der historischen Wirklichkeit entsprechen. Wir mei-

nen speziell zwei Voraussetzungen: die Annahme, daß ein Partikularismus 614 im Interesse des Adels gelegen habe, und daß das Königtum sich damals in einer Zwangslage befunden habe, in der es dem Druck dieses Interesses nachgeben mußte.

Der merovingische Adel war gerade 614 eine verwandtschaftlich und interessenmäßig das ganze Reich erfassende Gruppe. Er blieb es, solange es einen merovingischen Adel gab. Zu den oben angeführten verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen sollen hier noch einige Zeugnisse beigetragen werden, die erkennen lassen, wie besonders die Besitzverteilung und die kirchliche Laufbahn den Adel aus regionaler Abgeschlossenheit heraus hoben. Der in dem Testament des Bischofs Bertram von Le Mans genannte Besitz seiner Familien lag verstreut in einem Raum zwischen Le Mans, Bordeaux, Albi und Bourges. Darüber hinaus hatte der Bischof in Paris bei Chaillot und wohl an der Isère (Voison?), sowie in Austrien bei Metz Güter¹⁾. Die Familie des Brodulf, des Schwagers Chlothars II., hatte ebenso Güter im Limousin wie an der Oise und im Beauvaisis²⁾. Warnachar, der fränkische Große, der 613 den Anschluß Burgunds an die Herrschaft Chlothars II. unterstützte, war sowohl im Elsaß als auch im Gâtinais begütert³⁾. Der Besitz der Leodegar-Familie konzentrierte sich auf den Raum Auxerre—Chalon-sur-Saône. Aber durch die Ausstattung Warins, des Bruders Leodegars, mit einer *villa* an der Oise durch den König, wurden die Besitzinteressen dieser Familie aus dem burgundischen Raum herausgeführt⁴⁾. Der Hausmeier Gundoland, ein Verwandter der Klostergründerin Aldegunde aus dem Hennegau, hatte eine Zeitlang den Boden des späteren Klosters Corbie an der Somme inne⁵⁾. Außerdem wurde er nach dem Sieg von 613 mit Gütern in der Provence ausgestattet⁶⁾. Schließlich sei der Franke Adalbaldu genannt, der Mann der Gründerin von Marchiennes bei Amiens, Rictrudis, der zu dem Kreis um Dagobert I. gehörte. Er soll nach der *Vita Rictrudis* sowohl in der Picardie als auch in der Gascogne begütert gewesen sein⁷⁾. Noch 690 schenkte ein Wandemir an St. Germain-des-Prés. Er war zu-

¹⁾ *Actus Pontificum* a. a. O. S. 102 ff.

²⁾ J. Havet, a. a. O. Nr. 3 und 4.

³⁾ *Passio Praejecti* MG SS rer Mer V. S. 237 f. *Actus Pontificum* a. a. O. S. 107 f. R. Sprandel, Der merov. Adel a. a. O. S. 37 f.

⁴⁾ Lauer-Samaran Les diplômes originaux des Mérovingiens 1908 Nr. 27.

⁵⁾ *Vita Aldegundis* MG SS rer Mer VI. S. 86, MG DD Mer Nr. 40 S. 36.

⁶⁾ *Actus Pontificum* a. a. O. S. 128 f. und 132.

⁷⁾ AA SS Belgii IV. 1787 S. 490 ff.

gleich in ganz Neustrien nördlich der Loire und im Gau von Cahors (Cadrocino) begütert¹⁾.

Viele Bischöfe des 7. Jahrhunderts entstammten einer Gegend, die weit von ihrem Amtssitz entfernt war, so Erembert von Toulouse aus dem Raum von Paris²⁾, Eligius von Noyon aus dem Limousin³⁾, Dido und Ansoald von Poitiers wohl aus Burgund⁴⁾. Mit dem Bischof Bertram von Le Mans waren die Bischöfe von Clermont und Rennes verwandt⁵⁾. Es ist kaum anzunehmen, daß ein derart strukturierter Adel der Förderer partikularistischer Tendenzen war. Er hätte sich dadurch sein eigenes Lebensfeld zerschnitten.

E. Ewig brachte die von ihm untersuchte Geschichte der merovingischen Teilreiche mit der These des Partikularismus in einen Zusammenhang⁶⁾. Jedoch der Nachweis, daß die Teilreiche eigene Adelsgesellschaften ausgebildet hätten, konnte von ihm nicht erbracht werden. Ewig hat dieses erkannt und daraus die Notwendigkeit zu vorsichtigen Einschränkungen für seine Grundthese abgeleitet. Eher ist zwischen den Teilreichen und der Adelsgeschichte ein ganz anderer Zusammenhang anzunehmen. Durch die Einsetzung führender Vertreter der merovingischen Adelsgesellschaft als Statthalter in die Teilreichsbildungen des 7. Jahrhunderts⁷⁾ — für deren Entstehung Fredegar mehrfach sehr präzise Gründe, dynastische und solche der Grenzverteidigung nennt — wurden gewissermaßen Garantien des Zusammenhalts des Reiches geschaffen. Fredegar schreibt zu der Ausstattung Chairiberts durch seinen Bruder Dagobert I. ca. 630 mit einem Unterkönigtum in Aquitanien: *... ut amplius Airibertus nullo tempore adversus Dagobertum de regno patris repetire presumerit*⁸⁾ und bei der Wiedererrichtung eines austrasischen Unterkönigtums 633/634: *Deinceps Austrasiae eorum*

1) Cartulaire général de Paris ed. R. de Lasteyrie I. 1887 S. 17—20.

2) *Vita Eremberti* MG SS rer Mer V. S. 653 f.

3) *Vita Eligii* MG SS rer Mer IV. S. 669 f.

4) R. Sprandel, Der merov. Adel a. a. O. S. 54 f.

5) *Actus Pontificum* a. a. O. S. 118 u. 128.

6) Die fränkischen Teilreiche a. a. O. S. 107: „Autonomie des burgundischen Verbandes“, Austrasischer Autonomismus“ u. S. 111: „Autonomismus der Aquitanier“ u. Volkstum u. Volksbewußtsein a. a. O. S. 622—643. Vgl. dagegen P. E. Martin a. a. O. S. 314: Zwischen der Entstehung der Teilreiche und irgendwelchen ethnischen oder geographischen Umständen gebe es keinen Zusammenhang.

7) Es ist zu unterscheiden zwischen den durch Hausmeier selbständig verwalteten Reichsteilen (613: Burgund, Neustrien und Austrien, 642: Burgund), den Unterkönigreichen (623: Austrien, ca. 630: Aquitanien) und den Teilreichen (639: Austrien und Neustrien-Burgund).

8) Fred. IV. 57 a. a. O. S. 149.

*studio limetem et regnum Francorum contra Winedus utiliter definsasse nuscuntur*¹⁾). Diese Fredegarstelle ist wohl mit einer anderen in einen Zusammenhang zu bringen, wo davon berichtet wird, daß ein Zug gegen die Slawen 631/632 an der Unbotmäßigkeit der Austrasii gescheitert sei²⁾). Diese Austrasii sind uns nicht unbekannt. Wir kennen eine Reihe von Namen aus einer austrasischen Sondergruppe, die etwa von 624 bis 641 der Zentralregierung Schwierigkeiten machte. Chrodoald, Fara, Uro, Otto, Chamaro und auch der thüringische *dux* Radulf gehörten dazu³⁾). Jedoch nicht diesen wurde 633/634 das Teilreich anvertraut, sondern anderen, Kunibert von Köln und Adalgisel, die wie auch Pippin der Ältere zu den Gegnern der Sondergruppe zählte⁴⁾). Es ist deswegen unmöglich, in der Wiedererrichtung des Unterkönigreiches von 633/634 eine Konzession an die Austrasii von 631/632 zu sehen, sondern die genannten von der Zentralregierung eingesetzten Statthalter sollten dafür sorgen, daß die Bewohner der östlichen Reichsgrenze für das Reichsinteresse bei der Grenzverteidigung verwandt werden konnten. Vor ihnen hatten Pippin und Arnulf, die 613 eingesetzt wurden, ähnliche Aufgaben gehabt.

Die für Burgund genannten Hausmeier Warnachar und Flaohad sind bereits wiederholt in dieser Studie als Zugehörige der Adelsgesellschaft erschienen. Der Wunsch burgundischer Großer 626/627, das Hausmeieramt aufgelöst zu sehen, ist nun nicht als ein Beleg für ihren Separatismus zu verwerten⁵⁾ — denn Chlothar hatte den Burgundern ja gerade angeboten, den Hausmeier selbst zu wählen — sondern er verrät umgekehrt, daß das Hausmeieramt auch hier keinen engeren Zusammenhang mit den irgendwie gerichteten Interessen einheimischer Kräfte besaß.

In Austrien könnte man dann später den Versuch Grimoalds, seinen Sohn zum König zu machen, als Separatismus deuten. Aber man muß trotzdem anerkennen, daß Grimoald nach dem Bericht Fredegars nicht in erster Linie von Neustriern, sondern von Austriern überwältigt und nach Paris ausgeliefert wurde⁶⁾). An der Spitze der gegen ihn gerichteten Gruppen hat wohl Wulfoald aus dem Raum von Verdun gestanden. In Neustrien wurde 641 der

¹⁾ Fred. IV. 75 a. a. O. S. 158.

²⁾ Fred. IV. 68 a. a. O. S. 155.

³⁾ Fred. IV. 52, 61, 77, 86f. a. a. O. S. 146f., 151, 159, 164f.

⁴⁾ Vgl. E. Ewig, Die fränkischen Teilreiche a. a. O. S. 113 u. R. Sprandel, Der meroving. Adel a. a. O. S. 46.

⁵⁾ s. o. S. 47.

⁶⁾ Vgl. E. Ewig, Die fränkischen Teilreiche a. a. O. S. 122f. u. R. Sprandel, Der meroving. Adel a. a. O. S. 64.

uns ebenfalls bekannte Erchinoald eingesetzt und hatte erst 658/659 in Ebroin einen Nachfolger.

Seit 639 bestanden fast ununterbrochen bis zu den großen Wirren der siebziger und achtziger Jahre zwei Höfe, ein östlicher und ein westlicher, im Merovingerreich. Es ist auch bezeugt, daß das Königtum — so schwach es war — zumindest gelegentlich die Errichtung einer Trennungsmauer zwischen den Teilreichen förderte. Sigibert III. verbot um 650 einem seiner Bischöfe den Besuch der Synode in dem anderen Teilreich¹⁾. Aber die einheitliche Adelsgesellschaft ist in dieser Zeit trotzdem nicht zersprungen. Und wenn es einige separatistische Gruppen gab — wir erwähnten die Austrasii, eine südaquitansische, die mit den Wasken in Verbindung stand²⁾, und eine burgundische Gruppe³⁾ sind noch hinzuzufügen — so sind sie jedenfalls nirgendwo zu den Trägern einer Teilreichsidee geworden.

Auch die andere Voraussetzung der obengenannten Deutung des Edikts von 614 ist falsch. Die Herrschaft Chlothars II. war noch nicht schwach. Die Beurteilung seiner und Dagoberts I. Regierung ist immer etwas von dem Bilde der spätmerovingischen Schattenkönige beeinflußt worden. Zur Zeit Chlothars II. und Dagoberts I. war das merovingische Königtum vielmehr auf der Höhe seiner Macht. Zum ersten Mal seit Chlodwech war das ganze Reich längere Zeit in einer Hand. Gefährliche äußere Feinde oder eine die Kräfte belastende Außenpolitik gab es nicht. Die große Völkerwanderung war zum Stillstand gekommen. Die innere Ansiedlung und Vermischung hatte ein fortgeschritteneres und ruhigeres Stadium erreicht. Die Vorstellung, das Edikt von 614 sei Chlothar II. abgezwungen worden, ist unwahrscheinlich. Auch die Erreichung seines politischen Zieles, die Beseitigung der Herrschaft Brunhildes und ihrer Nachkommen, machte es für Chlothar nicht notwendig, auf Bedingungen einzugehen, in denen eine Gefährdung der Grundlagen seiner Macht gelegen hätte. Der Adel des Ostens und Burgunds haßte vielmehr das Regiment der Brunhilde seit langem. Die Herrschaft Chlothars II. war der einzige Ausweg, der ihnen blieb. Die Uneinigkeit unter den Nachkommen der Brunhilde kam hinzu, um den Weg Chlothars zu erleichtern.

¹⁾ MG Ep. I. S. 191 ff. u. S. 212 Nr. 17.

²⁾ Fred. IV. 54 a. a. O. S. 148.

³⁾ Vgl. R. Sprandel, Der merov. Adel a. a. O. S. 42f. Die Nachkommen des burgundischen Volksadels gehörten nicht en bloc den von Zeit zu Zeit aufflammenden separatistischen Bestrebungen an. Auch sie waren sicherlich vielmehr in der größeren Zahl integriert. Vgl. o. S. 46 f. Aber unter ihnen kam es auf jeden Fall zu Gruppenbildungen, die gegen das Reich gerichtet waren.

Wir zeigten oben, daß das Edikt von 614 auch seinem Inhalt nach nicht eigentlich als ein Adelsprivileg zu gelten hat. Das Edikt ist vielmehr der Ausdruck einer sicherlich kirchlich beeinflussten Sorge des Herrschers für die Gerechtigkeit seiner Regierung. Es fällt auf, wie sehr die Weisheit dieses Königs von zeitgenössischen — geistlichen — Beobachtern gepriesen wurde. Nach Fredegar war er *patientiae deditus, litterum eruditus, timens Deum*, nach Jonas von Susa *sollers in amore sapientiae*¹⁾. Chlothar hatte nach dem Bericht desselben Jonas eine bedeutsame Begegnung mit Columban. Jonas schreibt: *Tenuit erga eum (Columban) Chlotarius quantis potuit poenes se diebus, castigatusque ab eo ob quibusdam erroribus, quos vix aula regia caret ...* Chlothars II. derart beeinflusste Regierungsauffassung entsprach sicherlich einer in der merovingischen Adelswelt, sowohl der germanischen als auch der romanischen, weit verbreiteten Anschauung. Wir wissen, wie eng der Kontakt Columbans mit dieser Adelswelt war. Die Übereinstimmung in den Anschauungen half Chlothar II. dann auch politisch. Die Anhänger Columbans wurden vielfach die seinen. Brunhilde hatte Columban vertrieben!

Im Rahmen dieser Übereinstimmung konnte auch das Edikt von 614 den Wünschen des Adels entsprechen. Es bestand ein Zusammenhang zwischen dem Edikt und den für König und Adel verbindenden kirchlich-monastischen Einflüssen. Die Übereinstimmung der Auffassungen auf der grundsätzlichen Ebene hatte es vielleicht für den Adel erträglich gemacht, daß seiner Aktivität in dem Edikt Grenzen auferlegt wurden, und daß von der Sorge des Königs für ein gerechtes Regiment mehr die Schichten unter dem Adel als dieser selbst profitierten. Aber es kam dennoch auch in dem Edikt von 614 zum Ausdruck, daß es im Wesen der Gerechtigkeit liegt, nicht eine Partei zu fördern, sondern jedes an seinen Platz zu stellen und ihm diesen Platz zu lassen. So konnte denn der Adel das Kapitel 17 des Edikts als eine speziell ihm zugeeignete politische Vergünstigung ansehen. Dort wurde verfügt, daß die Verluste, die durch die Kriege der Teilreichskönige verursacht waren, restituiert werden sollten. Von dieser Vergünstigung wurde nur der Adel betroffen, denn nur er allein besaß ja Güter in den verschiedenen Teilreichen. Das Kapitel 17 ist eine Verfügung, die die Entwicklung des Adels, und zwar eines *gesamtmerovingischen Adels* förderte.

Als nach dem Tode Dagoberts I. eine lange Zeit minderjähriger Könige und weiblicher Regentschaften begann, übernahm mehr und mehr der Adel das Regiment am Hof und im Reich. Das Adels-

¹⁾ Fred. IV. 42 a. a. O. S. 142. Jonas a. a. O. S. 206 ff.

regiment ohne königliche Führung war für das Reich verhängnisvoll. Schwere Adelsfehden beherrschten die Geschichte Galliens in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Aber diese Fehden waren nicht etwa die Unabhängigkeitskämpfe regionaler Gruppen. Sie gingen mit einer Ausnahme alle vom neustrischen Hof aus. Sie gingen in letzter Hinsicht um die Macht am Hof. So war der Sturz Aunemunds von Lyon durch *proceres palatii* eine Palastaffäre¹⁾. Der Staatsstreich Grimoalds war hauptsächlich eine innere austrasische Angelegenheit und nicht die Erhebung der Austrasier gegen das neustrische Regiment. Der Aufstand des Bischofs Sigobrand von Paris 664/667 geschah wieder im Herzen des Reiches, in Paris, selbst²⁾. Besonders deutlich aber wird es, wie sehr diese Fehden jeweils das Reichsganze durchzogen und nicht die Teile des Reiches voneinander trennten, wenn man den Personenkreis der beiden großen sich in den siebziger Jahren heftig befehdenden Gruppen um Leodegar und Ebroin betrachtet. Zu Leodegar gehörten sein Bruder Warin, Leudesius, der Sohn des neustrischen Hausmeiers Erchinoald, ein Amalbert, der wahrscheinlich der Bruder des burgundischen Hausmeiers Flachoad war³⁾, der Bischof Ansoald von Poitiers, der aquitanische *dux* Lupus⁴⁾, der Bischof Genesius von Lyon und Hektor, der *patricius* der Provence⁵⁾. Zu Ebroin gehörten Waningus, der Gründer von Fécamp⁶⁾, der elsässische Etichone Adalricus, der *dux* Waimer aus der Champagne der Bischof Reolus von Reims und die burgundischen Bischöfe Desideratus von Chalon-sur-Saône und Bobo von Valence. Die landschaftliche Verteilung

1) Aunemund verbrachte seine Jugend am neustrischen Hof. Vor 652 wurde er Bischof von Lyon. Auch als solcher blieb er noch in enger Verbindung mit dem Hof. 652 taufte er Chlothar III. Nach 657 kam es dann zu einem Zusammenstoß, wo er mit seinem Bruder Dalfinus und mit einer Reihe anderer Großer „dem Neid und dem Haß“ der *proceres palatii* zum Opfer fiel. Aunemund verteidigte sich nicht etwa aus Lyon heraus, sondern wurde, als er von auswärts nach Lyon kam, dort von seinen Gegnern überwältigt. Vgl. *Acta Aunemundi* AA SS Sept. VII. S. 744 u. *Vita Wilfridi* MG SS rer Mer VI. S. 199.

2) Vgl. *Vita Balthildis* MG SS rer Mer II. S. 495.

3) *Lib. Hist. Franc.* c. 45 a. a. O. S. 318 u. Fred. IV. 90 a. a. O. S. 166 ff., dazu R. Sprandel, *Der merov. Adel* a. a. O. S. 33 f. und 64 f.

4) Nach dem Sieg Ebroins flüchtete ein Teil der Leodegar-Gruppe zu Lupus. Vgl. *Ex Miraculis S. Martialis* MG SS 15/1. S. 281. Dazu Fred. Cont. 96. a. a. O. S. 169 f. u. *Vita Lantberti* MG SS rer Mer V. S. 612.

5) *Gesta et Passio Leudegarii* MG SS rer Mer V. S. 291 ff., 299.

6) *Gesta et Passio Leudegarii* a. a. O. S. 306 ff., 311. Zu Reolus vgl. L. Dupraz, *Contribution à l'histoire du regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^e siècle (656—680)* 1948 S. 264 Anm. 1.

dieser Gruppen scheint uns das stärkste Argument gegen die These von der Zerstörung des Merovingerreiches durch adeligen Partikularismus zu sein. In aller Zerrissenheit mußte ein derart strukturierter Adel ein starker Garant für die Einheit des Reiches bleiben.

Dennoch war sicherlich der merovingische Adel daran beteiligt, daß das Merovingerreich zerstört wurde. Aus dem Kapitel 7 der *Gesta et Passio Leudegarii* wird oft herausgelesen, die Großen, die Childerich II. 673 zum Gesamtherrscher machten, hätten von ihm eine Bestätigung des Kapitels 12 des Edikts von 614 verlangt. Childerich II. sollte ein Verbot erlassen, *ne de una provincia rectores in aliis introirent*. Der Form nach konnte man darin durchaus eine Bestätigung der Verfügung von 614 sehen. Aber in den völlig gewandelten Umständen, mußte diese Verfügung einen ganz anderen Sinn haben. Wenn man das Kapitel im ganzen liest, erkennt man die Absicht der Großen, zu verhindern, daß einer aus ihrer Mitte nach dem Beispiel Ebroins alle Macht an sich nehme. Sie wünschten vielmehr einen turnusmäßigen Wechsel des Hausmeieramtes in ihren Kreisen. Es waren also wiederum nicht die Thesen Einheitsstaat—Partikularismus, die sich gegenüberstanden, sondern die Großen wollten erreichen, daß sie alle in gleicher Weise von der Machteinbuße des Königtums profitierten. Sie wollten das Reichsganze gemeinschaftlich regieren und in ihren landschaftlichen Positionen nicht von den Agenten eines ihresgleichen beherrscht werden, sondern unabhängig bleiben. Das Vitenkapitel enthält damit gewissermaßen die beiden zusammengehörigen und sich ergänzenden Teile der Politik des Adels in den Siebzigerjahren. Aber die Aufgaben, die sich der Adel selbst stellte, waren undurchführbar. Es dauerte nicht lange, bis die Gruppe, die sich um Childerich II. gebildet hatte, in sich zerfiel, und damit begann eine lange Periode ununterbrochener Adelskämpfe. Der Adel fand ohne den König nicht die nötige Geschlossenheit, um das Reich gemeinschaftlich regieren zu können.

Zusammenfassung

Am Ende dieses Aufsatzes scheint es geraten unsere Erörterungen kurz zusammenzufassen.

Ein zu dem Merovingerreich als solchem gehöriger Adel ist erst in den letzten Jahrzehnten des 6. Jahrhunderts durch das Zusammenwachsen germanischer und romanischer Elemente entstanden. Während die romanische Komponente recht gut bekannt ist, ist die Forschung über die Sozialstruktur der Germanen, besonders der Franken im 5. und 6. Jahrhundert noch nicht abgeschlos-

sen. Wahrscheinlich gab es bei den Franken des 6. Jahrhunderts neben einer soziale Bevorzugung gewährenden königlichen *trustis* schon eine auf einer eigenständigeren, hauptsächlich wirtschaftlichen Basis beruhende Oberschicht. Über das Zusammenwachsen dieser beiden fränkischen Elemente, die man für die Entstehung des merovingischen Adels voraussetzen muß, sind wir durch die Quellen nicht unterrichtet. Am besten läßt sich aus den Quellen der Charakter dieses Adels als eine das ganze Reich erfassende Familien- und Personengruppe, die im Dienst der Könige und der Kirche politisch tätig ist, deutlich machen. Die Zugehörigkeit zum Adel beruhte auf der tatsächlichen Geltung einer Person. Ein besonderes Wergeld zeichnete den Adel nicht aus. Adelige Geburt erhöhte die Geltung einer Person, aber begründete kein Vorrecht. Die Mitwirkung des Adels an der Staatsführung, die sicherlich früh eine gewisse Regelmäßigkeit annahm, wurde wenigstens von dem Adel selbst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts als Rechtsanspruch aufgefaßt.

Für die Kontinuität und den Charakter des Adels mußte das Schicksal der Mittel- und Unterschichten in Gallien im 7. Jahrhundert die größte Bedeutung haben. Sicherlich hat es eine Tendenz zur Verherrschung und damit zu Zerstörung der ständischen Struktur im fränkischen Reich gegeben. Aber sie hat wenigstens in der Merovingerzeit das Reich nicht im ganzen erfaßt. Deutliche Hinweise auf die Fortexistenz einer Mittel- und Unterschicht sind in den Quellen enthalten. Der merovingische Adel hat auch bei dem Niedergang des Reiches seine Rolle gespielt. Allerdings wird man ihn kaum als den Träger eines Regionalismus ansehen dürfen, denn bis an das Ende des 7. Jahrhunderts war jedes einzelne Glied des Adels mit dem ganzen Reichsgebiet durch Besitz, Verwandtschaft, königliche und vor allem kirchliche Ämter derart verknüpft, daß der Adel durch Partikularismus sein eigenes Lebensfeld zerschnitten hätte. Am Rande des Reiches lebende, auf eine Sonderexistenz bedachte, mehr oder weniger bedeutende Gruppen sind zwar festzustellen, haben aber nachweislich in der Reichsgeschichte keine bestimmende Rolle gespielt.

In richtungslosen Gruppenkämpfen des Adels in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts, die durch das Versagen des Königtums und die damit verbundene außerordentliche Steigerung der Eigenständigkeit des Adels ermöglicht wurden, ist das Merovingerreich zugrunde gegangen.